

Abschlussbericht

zum Projekt

„Sachsenweite Evaluierung der Situation von Hegegemeinschaften und Vorschläge zu deren Weiterentwicklung“

Projektbearbeitung:

Ostdeutsche Gesellschaft für Forstplanung mbH
Niederlassung Sachsen
Zum Wiesengrund 8
01723 Kesselsdorf

Das Projekt wurde gefördert aus Mitteln der Jagdabgabe 2014-2016.

Kesselsdorf, den 31.05.2016

Inhaltsverzeichnis

1. Ziele und Aufgabenstellung	3
1.1 Projektziele und Begründung des Projektes	3
1.2 Arbeitspakete	3
2. Partner des Projektes	5
2.1 Projektleitung.....	5
2.2 Projektpartner.....	5
3. Sachstandsanalyse der Hegegemeinschaften	6
3.1 Überblick zu den Hegegemeinschaften	6
3.2 Entwicklung eines Fragbogens.....	6
3.3 Auswertung der Fragbögen	8
3.3.1 Statusfragen.....	8
3.3.2 Arbeit der Hegegemeinschaften	17
3.3.3 Wildbestand und Bejagung.....	17
3.3.4 Hege- und Lebensraumverbesserung	23
3.3.5 Gruppenabschlussplan und Abschlussempfehlung.....	25
3.3.6 Weiterbildung.....	27
3.3.7 Öffentlichkeitsarbeit	28
4. Vertiefende Betrachtung der Hegegemeinschaften	31
4.1 Gespräche in den Hegegemeinschaften.....	31
4.2 Auswertung der Gespräche.....	32
4.2.1 Regionen	32
4.2.2 Hauptwildarten.....	33
5. Handlungsrahmen, Folgerungen und Vorschläge	34
5.1 Handlungsfelder	34
5.1.1 Zukünftiger Handlungsrahmen	34
5.1.2 Schulungskonzept	35
5.1.3 Internetplattform	35
5.2 Folgerungen und Empfehlungen.....	36
5.3 Vorschläge für die oberste und obere Jagdbehörde	40
5.4 Vorschläge für die unteren Jagdbehörden	43
5.5 Vorschläge für Jagdgesetz und Verordnungen	44
5.6 Vorschläge für die Hegegemeinschaften.....	46
5.7 Vorschläge für den/die Jagdverbände	47
6. Zusammenfassung	49
7. Danksagung	51
8. Literaturzusammenstellung	52
9. Anlagenverzeichnis	54

1. Ziele und Aufgabenstellung

1.1 Projektziele und Begründung des Projektes

Die Hege von Schalenwild, insbesondere von Rot-, Dam- und Muffelwild, ist nur in geeigneten Lebensräumen mit artgerechter Naturausstattung zulässig (VwV Schalenwild vom 1. März 2013).

Die neuen jagdrechtlichen Regelungen im Freistaat Sachsen hinsichtlich des o.g. Themas sind folgende:

- Jagdgesetz für den Freistaat Sachsen vom 8. Juni 2012: §12 Hegegemeinschaften: „Eine Hegegemeinschaft soll sich mit allen im Gebiet vorkommenden Wildtierarten befassen, soweit eine jagdbezirksübergreifende Hege der Wildarten wildbiologisch und jagdfachlich sinnvoll ist“; §21 „Der Abschussplan kann abweichend von ... auch von einer Hegegemeinschaft für mehrere ihr angeschlossene Jagdbezirke (Gruppenabschussplan) aufgestellt werden, ...“
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Neuregelung jagdrechtlicher Vorschriften vom 27. August 2012: Im §9 Hegegemeinschaften werden im Abschnitt 1 die Aufgaben der Hegegemeinschaften genannt, im Abschnitt 2 wird auf die Mitgliedschaft von Grundstückseigentümern und Nutzern verwiesen und im Abschnitt 3 wird auf die Einreichung von Gruppenabschussplänen orientiert.

Eine weitere wichtige Grundlage bilden die vom SMUL, Ref. Wald- und Forstwirtschaft, ausgearbeiteten Empfehlungen und Hinweise für Hegegemeinschaften (Bearbeitungsstand September 2013). In diesen Empfehlungen ist auch eine Mustersatzung für Hegegemeinschaften enthalten. Sie müssen mit praktischen Beispielen untersetzt werden.

In einem praxisorientierten Projekt soll in einer ersten Etappe in Form einer Fragebogenaktion und der Führung von Gesprächen mit allen Hegegemeinschaften (HG) im Freistaat Sachsen eine notwendige Sachstandsanalyse erfolgen. Im Ergebnis dieser Sachstandsanalyse werden weitere Etappen folgen, in denen spezielle Fragestellungen tiefer beleuchtet und Folgerungen gezogen werden.

1.2 Arbeitspakete

Im Projektantrag wurden folgende Arbeitspakete festgelegt, die auch vom Auftraggeber bestätigt wurden:

AP 1: Projektkoordinierung und Arbeitsgemeinschaft:

- Projektleitung und Koordinierung der AP 2-3 (Projektleiter)
- Treffen der AG Hegegemeinschaften

AP 2: Sachstandsanalyse der HG mittels sachsenweiter Fragebogenaktion:

- Entwicklung eines inhaltsreichen Fragebogens zu HG
- Abstimmung des Fragebogens mit der AG Hegegemeinschaften
- Versendung der Fragebögen an alle HG und nach Rücklauf deren Auswertung
- Erarbeitung eines Zwischenberichtes zu AP 2

AP 3: Vertiefende Betrachtung aller HG:

- Führung von Gesprächen mit allen HG unter Beteiligung der regionalen Jagdverbände in 6 regionalen Beratungen
- Auswertung der regionalen Beratungen
- Beratung der AG Hegegemeinschaften zu den Ergebnissen und zur Entwicklung von Vorschlägen zur Weiterentwicklung der HG
- Erstellung Abschlussbericht

Im Abschlussbericht sind im Ergebnis der gesamten Arbeit zukünftige Handlungsfelder anzudeuten. Das könnten sein:

1. Vorschläge zur Entwicklung eines zukünftigen Handlungsrahmens für HG
2. Ausarbeitung eines Schulungskonzeptes
3. Durchführung von Schulungen für HG und Verbände
4. Entwicklung einer Internetplattform

2. Partner des Projektes

2.1 Projektleitung

Der Auftragnehmer des Projektes ist die

Ostdeutsche Gesellschaft für Forstplanung mbH (OGF)
Niederlassung Sachsen
Zum Wiesengrund 8
01723 Kesselsdorf

Als Projektleiter fungiert Dr. Denie Gerold. Sein Stellvertreter ist Dr. Friedhart Werthschütz.

2.2 Projektpartner

Auf eine Angabe von Projektpartnern wird verzichtet. Alle Arbeiten werden durch die bereits bestehende AG Hegegemeinschaften der obersten Jagdbehörde koordiniert.

Die AG Hegegemeinschaften wurde durch die oberste Jagdbehörde einberufen. Ihr gehören als Vertreter der Hegegemeinschaften Sachsens an:

- Herr Peter Schlottke (Hegegemeinschaft Beerwalde),
- Herr Carsten Geissler (Hegegemeinschaft Osterzgebirge) und
- Herr Wolfgang Schmidt (Hegegemeinschaft Oberlausitz) sowie
- Vertreter der oberen und obersten Jagdbehörde.

Im Projekt arbeitet Herr Dr. Werthschütz als Unterauftragnehmer mit.

3. Sachstandsanalyse der Hegegemeinschaften

3.1 Überblick zu den Hegegemeinschaften

Grundlage für die Kontaktierung der HG im Freistaat Sachsen waren Erfassungen aus den Jahren 2008 und 2011. Erste Versuche der Kontaktierung zeigten, dass es hier zu über 80 % Veränderungen gibt.

In Zusammenwirken mit den unteren Jagdbehörden der Landkreise ergab sich eine überarbeitete Verzeichnisliste der HG in Sachsen, auf deren Grundlage auch der Versand des Fragebogens erfolgte.

Der Versand erfolgte an 43 Hegegemeinschaften.

Nach erfolgten Rückmeldungen im Mai 2015 wurden diese den entsprechenden HG zugeordnet und das Verzeichnis aktualisiert.

Zwischenzeitlich gingen Informationen zu einigen Neugründungen von HG ein. Diese wurden nachträglich angeschrieben.

Nach mehreren Einzelgesprächen mit den HG, die noch nicht reagiert hatten, sowie den Jagdbehörden in den Landkreisen betreffs ggf. erfolgten Abmeldungen oder Neuanmeldungen von HG, ergab sich im November 2015 folgende Situation:

Mit der vorgenommenen Befragung ergibt sich in Sachsen zum Stichtag 30.11.2015 ein Bestand von 37 existierenden Hegegemeinschaften. Drei davon wollten definitiv nicht am Projekt mitwirken. Zwei weitere sagten zwar die Rücksendung des Fragebogens zu, kamen der Zusage jedoch nicht nach. Im Ergebnis wurde ein Kataster der HG in Sachsen, zugeordnet nach Landkreisen, erstellt (vgl. Anlage 1).

3.2 Entwicklung eines Fragebogens

Nach erfolgten Abstimmungen mit der obersten Jagdbehörde lag zu Beginn November 2014 ein Fragebogen mit folgender Gliederung vor:

1. Strukturdaten und organisatorische Einordnung
2. Rechtsform/Satzungen/Finanzierung
3. Analyse der Mitgliedschaft
4. Aufgabenspektrum der Hegegemeinschaft
5. Bewertung der Wildschäden
6. Jagddurchführung und Hege der Wildarten
7. Abschussplanung und Streckennachweis
8. Weiterbildung und Öffentlichkeitsarbeit
9. Hinweise zu Handlungs- und Regelungsbedarf zur Weiterentwicklung der Hegegemeinschaften

In der Gesamtheit beinhaltete dieser Fragebogen ca. 125 Einzelfragen auf ca. 20 Seiten.

Mit Stand vom 10.11.2014 wurden die einzelnen Fragen noch mit Auswahlantworten unersetzt. Der Komplex umfasste damit 28 Seiten. Eine Prüfung auf Zusammenfassung von Fragestellungen ergab zum 16.11.2014 einen Umfang von 18 Seiten mit insgesamt 113 Fragen und folgender Gliederung:

1. Strukturdaten und organisatorische Einordnung (12)
2. Rechtsform/Satzungen/Finanzierung (14)
3. Analyse der Mitgliedschaft (8)
4. Aufgabenspektrum der Hegegemeinschaft (20)
5. Bewertung der Wildschäden (5)
6. Jagddurchführung und Hege der Wildarten (21)
7. Abschussplanung und Streckennachweis (9)
8. Weiterbildung und Öffentlichkeitsarbeit (6)
9. Hinweise zu Handlungs- und Regelungsbedarf zur Weiterentwicklung der Hegegemeinschaften (18)

Bis zum 23.11.2014 erfolgte eine weitere Überarbeitung mit Präzisierungen von Fragestellungen und Zusammenfassungen, wodurch die Anzahl der Fragen auf 75 Fragen auf 18 Seiten reduziert wurde. In der darauf folgenden Sitzung der Arbeitsgruppe wurde eine Änderung bzw. Umstrukturierung der Gliederung wie folgt empfohlen:

Statusfragen

1. Strukturdaten und organisatorische Einordnung (12)
2. Rechtsform/Satzungen/Finanzierung (14)
3. Mitgliedschaft (10)
4. Aufgaben der Hegegemeinschaft (20)
 - 4.1 Aufgabenanalyse Bestand
 - 4.2 Aufgabenanalyse Bewertung

Bewertungsfragen

5. Jagd und Hege der Wildarten (21)
6. Gruppenabschussplan und Abschussplanempfehlung (9)
7. Weiterbildung und Öffentlichkeitsarbeit (6)
8. Hinweise zu Handlungs- und Regelungsbedarf zur Weiterentwicklung der Hegegemeinschaften (18)

Für den Teil der Statusfragen wurde die Überarbeitung bis zum 30.11.2014 vorgenommen. Zum 08.12.2014 waren auch die Fragen zu den Gliederungspunkten 5 bis 8 überarbeitet. Der Fragebogen umfasste nun 86 Fragen auf 20 Seiten. Am 15.12.2014 war dieser Fragebogen entsprechend bisheriger Abstimmungen überarbeitet.

Der Umfang des Fragebogens (über 80 Fragen) war bereits bisher als problematisch betrachtet worden und blieb es trotz mehrfacher Überarbeitung auch weiterhin.

Nach einer weiteren Abstimmung bei der obersten Jagdbehörde im Januar 2015 wurde die Gliederung wie folgt zum 01.02.2015 bzw. 04.02.2015 abgeändert:

A Statusfragen

1. Strukturdaten und organisatorische Einordnung
2. Rechtsform/Satzungen/Finanzierung
3. Mitgliedschaft
4. Aufgaben der Hegegemeinschaft

B Bewertungsthemen

5. Arbeit der Hegegemeinschaften
 - 5.1 Jagd im eigentlichen Sinne
 - 5.2 Jagd und Hege
 - 5.3 Gruppenabschussplan und Abschussplanempfehlung
 - 5.4 Weiterbildung
 - 5.5 Öffentlichkeitsarbeit
6. Hinweise zu Handlungs- und Regelungsbedarf zur Weiterentwicklung der Hegegemeinschaften

Der Fragebogen im Umfang von 8 Seiten entsprechend Anlage 2 wurde abschließend durch die oberste Jagdbehörde bestätigt. Zusammen mit einem Legitimationsschreiben der oberen Jagdbehörde waren die Unterlagen zum 03.03.2015 versandfertig.

3.3 Auswertung der Fragebögen

3.3.1 *Statusfragen*

Von den zum 30.11.2015 im Freistaat existierenden 37 Hegegemeinschaften haben sich 32 im Rahmen der Fragebogenversendung zurückgemeldet. Alle nachfolgenden Auswertungen beziehen sich folglich auf diese entsprechenden 32 Hegegemeinschaften.

Pkt. 1.1 Name der Hegegemeinschaft

Die Namensgebung der Hegegemeinschaften ist zum Teil noch an die Benennung der Schalenwildeinstandsgebiete von vor 2012 angelehnt. Es gibt jedoch auch Umbenennungen im Zuge neuer Satzungsgebung nach 2012 und Neugründungen von Hegegemeinschaften.

Folgende Zusammenstellung wird unter Heranziehung der Punkte 1.4 (Gründungsdatum) und 2.2 (Datum der Satzung) des Fragebogens vorgenommen (vgl. Tabelle 1):

Tabelle 1: Formen der Hegegemeinschaften im Freistaat Sachsen

Kategorie	Nr.	Summe
Alte HG nach Leitwildart mit alter und neuer Satzung	1, 5, 8, 13, 31, 32	6
Alte HG mit Gebietsnamen	17, 19, 24, 29, 36	5
Alte HG mit neuer Satzung und Gebietsnamen	2, 3, 7, 12, 18, 23, 28, 30, 33, 34, 35, 37	12
Neue HG mit Leitwildart	9, 10, 11, 20	4
Neue HG mit Gebietsnamen	15, 21, 26, 27	4

ohne Gründungsdatum/Satzungsbezug: HG Nr. 22

Insgesamt 20 Hegegemeinschaften haben Satzungen nach dem neuen Sächsischen Landesjagdgesetz (nach 2012), davon 4 mit Bezeichnung nach einer Schalenwildart als Leitwildart.

Die Beibehaltung der Bezeichnung einer Schalenwildart/Leitwildart in den Namen der Hegegemeinschaft sollte sowohl bei bereits vor 2012 als auch nach 2012 gegründeten Hegegemeinschaften keinen Anlass zur Namensänderung geben, da hier sehr oft die regionale Identifizierung zu erkennen ist.

Bei über 11 Hegegemeinschaften sind jedoch keine neuen Satzungen nach 2012 bzw. gar keine Satzungen angemeldet, so dass hier die Neuerungen des Sächsischen Landesjagdgesetzes nicht enthalten sein können. Durch den Spielraum der „Freiwilligkeit“ wird hierzu landesweit nicht in absehbarer Zeit ein gewünschter Gleichstand zu erwarten sein.

Pkt. 1.2 Angaben zu Namen und Adressen der Vorsitzenden/Ansprechpartner

Von allen Hegegemeinschaften (mit Rückmeldung) hat lediglich eine keinen Vorsitzenden (Sächsische Schweiz, Nr. 36).

Pkt. 1.3 Zugehörigkeit der Hegegemeinschaft zu unterer Jagdbehörde/Landkreis

Für die in Sachsen bestehenden Hegegemeinschaften wurde ein Verzeichnis nach Landkreisen erstellt (vgl. Anlage 1). Die 5 Hegegemeinschaften, die den Fragebogen nicht beantwortet haben, sind darin ebenfalls benannt, jedoch ohne Angaben zum Vorsitzenden, Adresse, Telefon oder Mail.

Pkt. 1.4 Gründungsdaten

Die Gründungsdaten der Hegegemeinschaften liegen in 23 Fällen vor 2012. Acht Hegegemeinschaften wurden nach dem Inkrafttreten des Sächsischen Landesjagdgesetzes neu gegründet.

Pkt. 1.5 Flächen der HG nach Wirkungsbereich und nach Mitgliedern

Die vollständige Übersicht ist Anlage 3 zu entnehmen.

Generell ist festzustellen, dass die gelieferten Flächenangaben auf der Grundlage unterschiedlicher Betrachtungen bzw. Definitionen der jeweiligen Flächenkategorien vorgenommen wurden. Die Flächenangaben resultieren durchaus aus verschiedenen Bezugsflächen, welche für die Satzung der HG verwendet wurden. Dies können Flächenangaben aus den Pachtverträgen sein oder Gemarkungsflächen. Eine Differenzierung hinsichtlich tatsächlich vorhandener bejagbarer Fläche und befriedetem Flächenanteil ist daher kaum möglich.

Die Jagdbehörden sehen diesbezüglich aufgrund der Freiwilligkeit der Formierung von HG auch keinen Anlass, Vorgaben für die territoriale Abgrenzung von HG vorzunehmen. Ein flächendeckendes System zur Vereinheitlichung der Wildbewirtschaftung ist damit in Frage gestellt.

Es ist davon auszugehen, dass für alle in Sachsen bestehenden Hegegemeinschaften die Einheit von Territorialfläche und Fläche der Mitglieder lediglich bei einem Viertel gegeben ist.

Die Anzahl der Jagdbezirke, welche in den Territorien der HG auch Mitglieder dieser sind, beträgt lediglich zwei Fünftel.

Eine ursprüngliche Zielstellung und Motivation für die Arbeit der Wildbewirtschaftung in HG, wie sie im Vorfeld des Entwurfes zu einem neuen sächsischen Landesjagdgesetz im Zeitraum 2010 verkündet wurde, ist damit nicht erreicht und bei der vorliegenden Ergebnissituation als „verfehlt“ zu werten.

Pkt. 1.6 Anteile der Nutzungsarten an den bejagbaren Flächen der Mitglieder

Eine exakte Auswertung zu Pkt. 1.6 des Fragebogens war leider nicht möglich, da die Frage oftmals nicht oder z.T. unstimmig beantwortet wurde.

In Tabelle 2 wird trotz Unvollständigkeit ein Überblick über die Anteile der Nutzungsarten an der bejagbaren Fläche der Mitglieder der Hegegemeinschaften – soweit zum Stichtag bekannt – gegeben.

Tabelle 2: Anteile der Nutzungsarten an den bejagbaren Flächen der Mitglieder

Nr.	HG	Landw.	Wald	sonstige	SUMME
		ha	ha	ha	ha
1	Dübener Heide/Nordsachsen	20.547	17.000	0	37.547
2	Dahleener Heide	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
3	Wermisdorfer Wald	k.A.	5.100	k.A.	14.525
5	Annaburger Heide	23.383	21.434	3.500	48.317
7	Erzgebirge	36.010	61.732	5.144	102.886
8	Heinzebank	5.441	4.164	97	9.702
9	Heidelbachtal	0	400	800	1.200
10	Geyersche Platte	2.000	2.200	73	4.273
11	Glauchau	3.981	1.394	0	5.375
12	Tharandter Wald	9.500	5.500	0	15.000
13	Leisnig	k.A.	k.A.	k.A.	3.454
15	Oberes Vogtland	1.479	1.122	45	2.646
17	Oberes Vogtland (Adorf)	3.290	2.250	0	5.540
18	Niederaltersdorf u.U.	4.000	1.000	20	5.020
19	Obercrinitz	2.500	1.000	500	4.000
20	Stadtwald Zwickau	710	470	0	1.180
21	Hirschenstein	1.000	2.320	0	3.320
22	Laußnitzer Heide	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
23	Piskowitz	8.700	3.000	300	12.000
24	Czorneboh	k.A.	k.A.	k.A.	2.710
26	Gersdorf-Möhrsdorf	740	160	0	900
27	Picho-Mönchswalder	1.979	910	0	2.889
28	Oberlausitz	22.570	35.380	3.050	61.000
29	Hubertuseck	k.A.	k.A.	k.A.	11.000
30	Hohe Dubrau	k.A.	k.A.	k.A.	10.258
31	Königshainer Berge	10.941	2.449	0	13.390
32	Moritzburg-Meißen-Großenhain	11.392	4.540	40	15.972
33	Thiendorf	4.402	2.754	0	7.156
34	Beerwalde	5.000	2.006	875	7.881
35	Osterzgebirge	10.343	13.325	0	23.668
36	Sächsische Schweiz	k.A.	k.A.	k.A.	16.200
37	Tharandt-Nordwest	7.390	500	10	7.900
SUMME		197.298	192.110	14.454	456.909

(rote Zahl = Angabe unstimmtig)

Nur 30 Hegegemeinschaften machten Angaben zu ihrer bejagbaren Fläche. Allein durch diese werden aber bereits etwa 456.909 ha bejagbare Fläche bewirtschaftet.

Die Angaben zu den einzelnen Nutzungsarten sind sehr lückenhaft. Auf eine Auswertung wurde daher verzichtet.

Pkt. 1.7 Vorkommen der Schalenwildarten

In Abbildung 1 ist die Verteilung der Schalenwildarten über alle Hegegemeinschaften dargestellt.

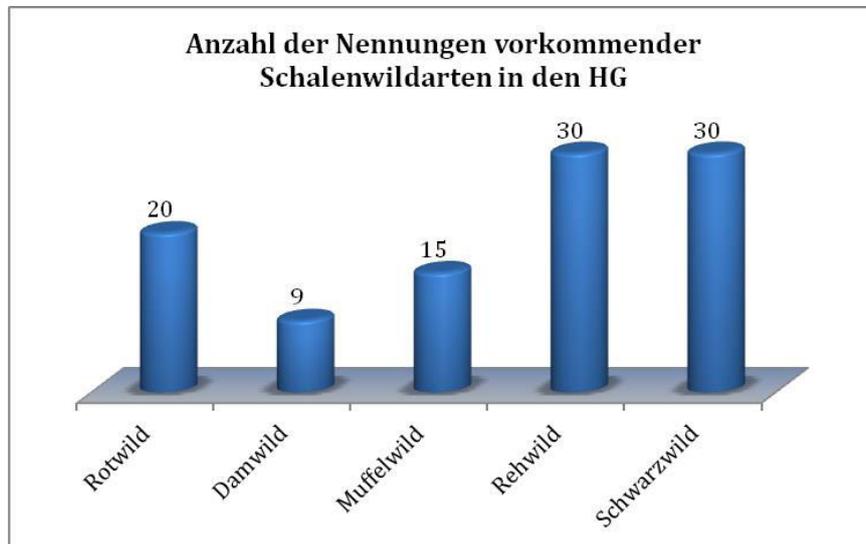


Abbildung 1: Vorkommende Schalenwildarten in den HG

Pkt. 2.1 - 2.4 Rechtsform, Bekanntgabe einer Satzung, Beitragsordnung

Die vertretenen Rechtsformen sind in Abbildung 2 ersichtlich.

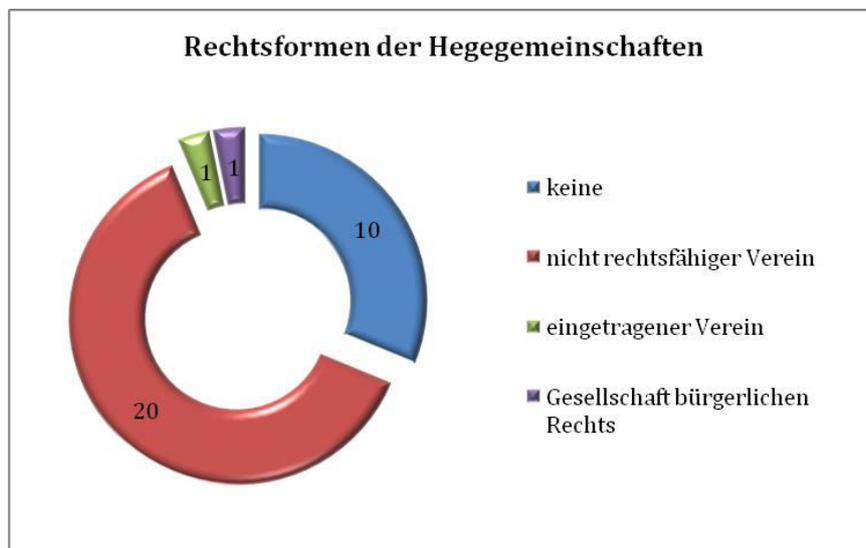


Abbildung 2: Vertretene Rechtsformen bei den HG

Betreffs Satzung und Beitragsordnung äußerten sich die Hegegemeinschaften wie folgt (vgl. Abbildung 3):

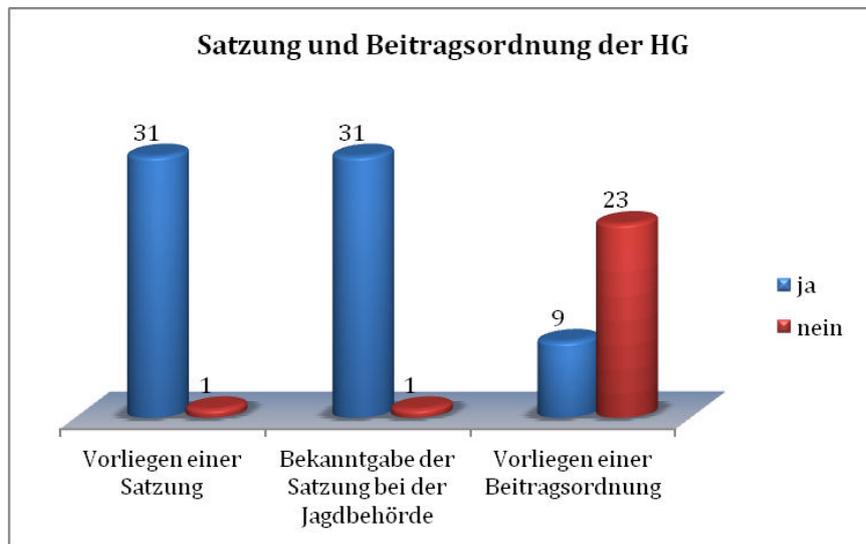


Abbildung 3: Satzung und Beitragsordnung der HG

Pkt. 2.5 Absicherung Finanzbedarf

In drei Hegegemeinschaften wurden zwei Formen der Finanzierung benannt. Es haben 19 Hegegemeinschaften hierzu ihre Angaben vorgenommen. Die Auswertung ergibt folgendes Bild (vgl. Abbildung 4):

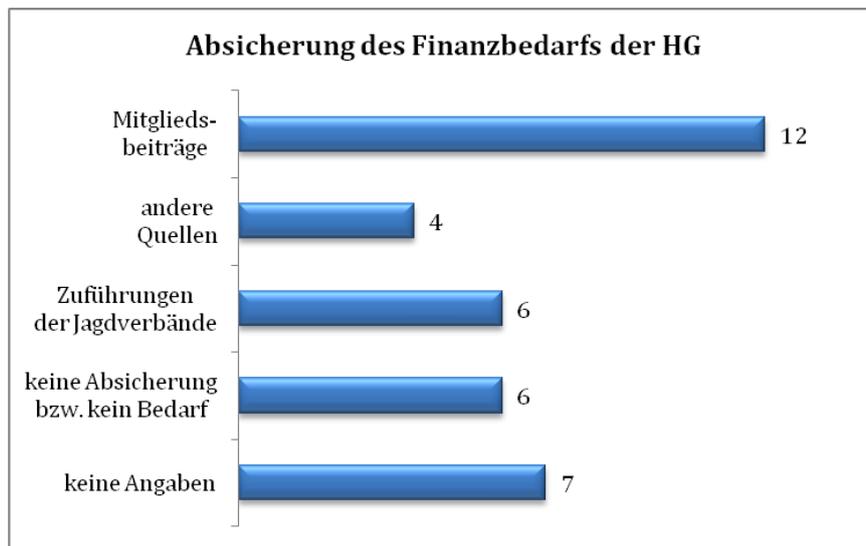


Abbildung 4: Absicherung des Finanzbedarfs der HG

Pkt. 2.6 Aufwandsentschädigungen

Die Frage nach der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten des Vorstandes wurde wie folgt beantwortet (vgl. Abbildung 5):

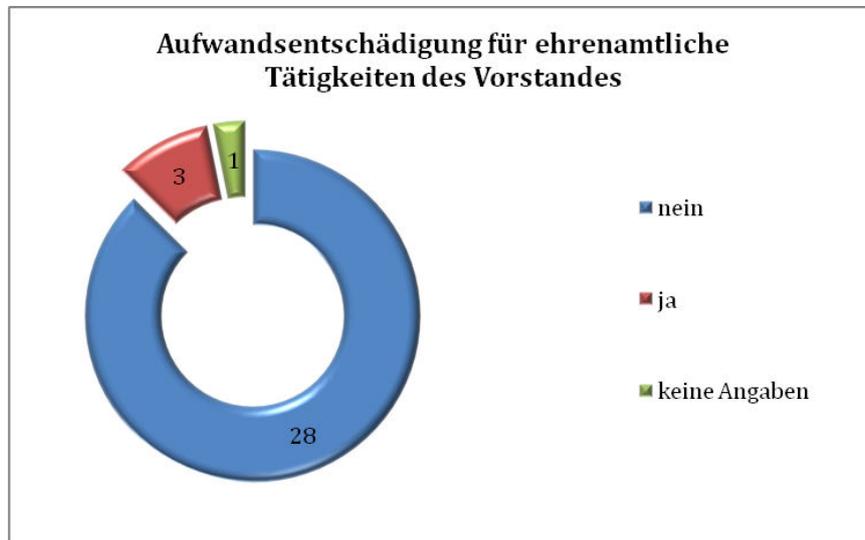


Abbildung 5: Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten des Vorstandes

Pkt. 3.1 Jagdgebietsanteile der Mitglieder

Ein Überblick zu den Jagdgebietsanteilen der Mitglieder der jeweiligen Hegegemeinschaft wird in Tabelle 3 gegeben:

Tabelle 3: Jagdgebietsanteile der Mitglieder (Stichtag: 30.11.2015)

Nr.	HG	GJB	EJB	VJB	SUMME
		ha	ha	ha	ha
1	Dübener Heide/Nordsachsen	25.923	0	11.624	37.547
2	Dahlener Heide	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
3	Wermsdorfer Wald	9.773	295	4.457	14.525
5	Annaburger Heide	31.598	1.195	15.524	48.317
7	Erzgebirge	38.106	5.516	59.264	102.886
8	Heinzebank	6.463	0	3.170	9.633
9	Heidelbachtal	1.200	0	0	1.200
10	Geyersche Platte	3.934	339	0	4.273
11	Glauchau	4.417	958	0	5.375
12	Tharandter Wald	9.500	0	5.500	15.000
13	Leisnig	2.951	91	412	3.454
15	Oberes Vogtland	2.474	172	0	2.646
17	Oberes Vogtland (Adorf)	5.540	300	k.A.	5.840
18	Niederlbertsdorf u.U.	5.017	0	0	5.017
19	Obercrinitz	4.000	0	0	4.000
20	Stadtwald Zwickau	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
21	Hirschenstein	3.220	0	0	3.220
22	Laußnitzer Heide	k.A.	k.A.	k.A.	19.300
23	Piskowitz	10.000	2.000	0	12.000
24	Czorneboh	1.550	1.160	0	2.710
26	Gersdorf-Möhrsdorf	900	0	0	900
27	Picho-Mönchswalder	2.560	0	329	2.889
28	Oberlausitz	22.452	3.456	20.259	46.167
29	Hubertuseck	4.200	10.800	k.A.	15.000
30	Hohe Dubrau	3.366	6.892	0	10.258
31	Königshainer Berge	11.327	2.063	0	13.390
32	Moritzburg-Meißen-Großenhain	12.654	1.822	1.496	15.972
33	Thiendorf	6.230	587	339	7.156
34	Beerwalde	6.844	244	793	7.881
35	Osterzgebirge	12.666	978	10.243	23.887
36	Sächsische Schweiz	5.600	100	10.500	16.200
37	Tharandt-Nordwest	7.900	0	0	7.900
SUMME		262.365	38.968	143.910	464.543

GJB - Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

EJB - Eigenjagdbezirk

VJB - Verwaltungsjagdbezirk

Pkt. 3.2 Weitere Mitglieder nach § 9 Abs. 2 Sächs. Jagdverordnung in den HG

Eine Einbeziehung potenzieller Mitglieder in die Arbeit der Hegegemeinschaften ist punktuell zwar feststellbar, flächendeckend sind hierzu jedoch keine nachweisbaren Veränderungen erkennbar.

Pkt. 4.1 Aufgaben der HG

Das Aufgabenspektrum wurde weitgehend aus der bereits erfolgten Arbeit der Hegegemeinschaften von vor 2012 übernommen bzw. fortgesetzt. Neuerungen sind durchaus im Bereich „Wildmonitoring“ zuzuordnen. Weitere neue Aufgaben wurden punktuell und je nach zwingendem Erfordernis aufgenommen (vgl. dazu Anlage 4).

Pkt. 4.2 Gruppenabschusspläne

Die Handhabung sowie die Bestimmung des Begriffes „Gruppenabschussplan“ sind sehr unterschiedlich. In den meisten Hegegemeinschaften mit Abschussplanung gibt es Gruppenabschussplanungen.

Folgende Varianten können unterschieden werden:

- ein Gruppenabschussplan für den gesamten Bereich der Hegegemeinschaft,
- ein Gruppenabschussplan für einen Teil des Bereiches der Hegegemeinschaft,
- zwei oder mehrere Gruppenabschusspläne innerhalb des Bereiches der Hegegemeinschaft, jedoch alle Jagdgebiete in einem dieser Gruppenabschusspläne eingebunden,
- zwei oder mehrere Gruppenabschusspläne innerhalb des Bereiches der Hegegemeinschaft, jedoch nicht alle Jagdgebiete in einem dieser Gruppenabschusspläne eingebunden, als auch Jagdgebiete mit Einzelplanung,
- Gruppenabschusspläne für mehrere Wildarten,
- Gruppenabschusspläne für eine Wildart, wobei eine weitere planungspflichtige Wildart ebenfalls im Bereich der Hegegemeinschaft existiert, dieses jedoch von den Jagdgebieten einzeln geplant wird,
- innerhalb einer Hegegemeinschaft will eine Hegegemeinschaft mit eigenem Gruppenabschussplan entstehen.

Die Auflistung ist nicht abschließend.

Für die nächstfolgende Planungsphase kann die Konstellation der Beteiligung der einzelnen Jagdgebiete der HG am Gruppenabschussplan wieder völlig neu sein. Dies ist bereits bei den Planungen von 2013 und nun folgend für 2016 zu erkennen. Einzelne Jagdgebiete beteiligen sich nicht mehr am Gruppenabschussplan und sehen sich damit auch nicht mehr als Bestandteil bzw. Mitglied der Hegegemeinschaft.

Für die Jagdbehörden entstehen hierdurch Gegebenheiten, welche eine Vergleichbarkeit von Planungen über langfristige Zeiträume, aber auch schon für kurzfristige Phasen (zwei aufeinanderfolgende Planungsphasen), erschweren. Hier ist deutlicher Handlungsbedarf erkennbar und eine auf langfristige Vergleichbarkeit ausgerichtete Vereinheitlichung der Planung und der Methodik erforderlich. Mit einer durchgreifenden Anwendung des Wildmonitoring-Programmes sollte diese Verwaschung ausräumbar sein, bedarf jedoch im Vorfeld einer verbindlichen Verpflichtung dazu.

3.3.2 Arbeit der Hegegemeinschaften

Über die Arbeit der Hegegemeinschaften sowie die von den Hegegemeinschaften angesehenen Schwer- und Schwachpunkte wurde unter Punkt 5.1 bis 5.5 des Fragebogens angefragt.

Dazu werden in den nachfolgenden Abschnitten 3.3.3 bis 3.3.7 Auswertungen sowohl der Fragebögen als auch der geführten Gespräche dargestellt.

Es ist darauf zu verweisen, dass die Vorbereitung dieses Projektes bereits seit 2013 erfolgte und die nun erfolgten Fragestellungen an alle Hegegemeinschaften gerichtet sein sollten und auch waren, damit diese ihre Einschätzung und Wertung über ihre Entwicklung nach dem neuen Jagdgesetz 2012 abgeben konnten.

Zwischenzeitlich entstandene Konfliktbereiche in der Wildbewirtschaftung wie im Bereich des Westerzgebirges waren nicht Bestandteil und Ziel einer dafür vertiefenden Betrachtung oder Hervorhebung. Es wurde jedoch darum gerungen, die Auffassungen der Hegegemeinschaft Westerzgebirge (Rotwild) in dieses Projekt mit aufzunehmen und auszuschließen, dass gerade eine Hegegemeinschaft mit derart hohem Konfliktpotenzial sich nicht an diesem Projekt beteiligt.

Dennoch hat sich die Zielstellung des Projektes – generelle Befragung und Befassung mit den Hegegemeinschaften in Gesamtsachsen – nicht verändert.

Es folgen somit in den nächsten Abschnitten eine Vielfalt von Darstellungen, welche die Probleme mit der praktischen Umsetzung einer Hegegemeinschaftsarbeit aus der Sicht derjenigen ansprechen, die diese Arbeit eigentlich in ehrenamtlicher Form realisieren sollen.

Eine Einheitlichkeit in der Arbeit der Hegegemeinschaften kann nicht festgestellt werden, ist aber auch nicht als generelle Zielstellung zu verstehen. Für ein Maß an Vergleichbarkeit wäre sie allerdings dienlich. Aufgrund der Freiwilligkeit kann dies aber nur schwer erreicht werden. Der Wunsch der ehrenamtlich in den Hegegemeinschaften engagierten Jäger nach einer Verbindlichkeit ist jedoch erheblich.

3.3.3 Wildbestand und Bejagung

In 7 Fällen erfolgten keine Angaben zu diesem Fragenteil.

Folgende Schwerpunkte wurden angesprochen (vgl. Anlage 5):

Ermittlung der Wildbestände

- a) Im Erzgebirgsraum wird die Möglichkeit einer organisierten Zählung bei Neuschnee als Variante mit größtem Kenntnisgewinn über den vorhandenen Wildbestand, insbesondere Rotwild, angesehen. Es wird akzeptiert, dass grundsätzlich keine Methode ein 100-%-iges Ergebnis erbringen wird. Dieser Zählmethode wird jedoch die größte Wahrscheinlichkeit einer reellen Bestandsermittlung zugesprochen. Voraussetzung ist die Wahrscheinlichkeit einer Schneelage, welche jedoch im Bereich über 400 m Höhenlage noch am ehesten zu erwarten ist. Der Winter 2015/16 ist dafür zwar kein Garantiebeweis, jedoch wurde eine derartige präzise Zählung im Bereich Tharandter Wald vor ca. 7 Jahren realisiert.

Bei den Hegegemeinschaften liegt eine große Enttäuschung darüber vor, dass spezielle Anforderungen über die Durchführung derartiger Bestandsermittlungen speziell vom Staatsbetrieb Sachsenforst und der oberen Jagdbehörde negiert werden und damit Bemühungen der Hegegemeinschaften zur qualifizierten Wahrnehmung von Aufgaben nach § 9 der Sächsischen Jagdverordnung unterbunden werden.

Die Aktivität des Staatsbetriebes Sachsenforst zur Durchführung eines längerfristigen Projektes zu Bestand, Habitat sowie Raumannsprüchen und Schadintensität der Rotwildpopulationen in ausgedehnten Erzgebirgsregionen – auch grenzübergreifend – wird befürwortet und geschätzt.

Gegenwärtig bestehen hierbei die größten Diskrepanzen hinsichtlich Einbeziehung und Mitwirkung der regionalen Jägerschaft als direktes Anliegen des Projektes einerseits und Aussagen, dass der subjektive Einfluss der regionalen Jägerschaft auszuschließen sei und daher die Projektbearbeitung durch externe Mitwirkende abgesichert werden kann. Hierzu wird voraussichtlich im Mai 2016 eine Abklärung eingeleitet werden können.

In den Hegegemeinschaften des Tieflandes beruht die Wildbestandsermittlung durchgehend auf Zählungen mit den damit verbundenen Abweichungen.

- b) Der Bestand von Rot- und Damwild hat sich im ostsächsischen und nordsächsischen Raum verändert. Das Vorkommen des Wolfes wirkt pauschal analog vieler bekannter Störfaktoren. Speziell sind frühere Rudel von Damwildbeständen in Größenordnungen von > 20 Stk. nicht mehr gegeben. Es tritt Damwild in kleineren Rudeln auf und unterliegt stärker dem Beutespektrum des Wolfes.

Rotwild dagegen entwickelt stärkeres Verteidigungsverhalten und tritt weniger in kleinen denn in größeren Rudeln (> 50 Stk.) auf und ist auf den Flächeneinheiten konzentrierter. Im Ergebnis sind auf diesen Flächen erheblich stärkere Schädwirkungen die Folge. Dies betrifft Schäden auf landwirtschaftlichen Flächen (Raps) sowie in Waldbeständen.

Generell besteht erheblicher Frust darüber, dass diese Gegebenheiten und Tatsachen nicht Bestandteil offizieller Argumentationen und Veröffentlichungen sind oder aber darin sogar negiert werden.

Eine generelle Ablehnung gegenüber der Tierart Wolf besteht nicht, jedoch ein Unverständnis gegenüber der Verschleierung o.g. Auswirkungen, wofür zuletzt bei höheren Schäden wieder die Jäger bzw. die entsprechenden Wildarten verantwortlich gemacht werden.

Die Konzentration vieler Stücke auf geringer Fläche wird in der Folge zur Grundlage einer Hochrechnung auf die Gesamtfläche genommen. Damit ergibt sich ein verfälschtes Ergebnis, welches dann wiederum die Grundlage für Abschusspläne darstellt.

- c) Für die Wildart Rotwild wird gegenwärtig eine ablehnende Haltung des Staatsbetriebes Sachsenforst gesehen. Dies gilt insbesondere für ehemalige kleinere Einstandsgebiete wie den Tharandter Wald.

Noch im Jahr 2004 erfolgte im Zusammenwirken mit der staatlichen Forstverwaltung hierfür ein Abriss der historischen Entwicklung des Rotwildbestandes bis in die heutige Zeit mit der Zielstellung, einen Minimalbestand von 60 Stk. Rotwild zu sichern.

Dass die Bemühungen der Hegegemeinschaft zur Erhaltung einer stabilen und vitalen Rotwildpopulation bei gleichzeitiger Zielstellung der Entwicklung eines leistungsfähigen und vielfältigen Mischwaldes mit der Begründung, dass es sich hier ohnehin nicht um eine Population handelt, gegenwärtig als ungerechtfertigt deklariert werden, stößt auf großes Unverständnis. Denn wenn der hiesige Bestand zwischenzeitlich tatsächlich die Größenordnung erreicht hat, die man nicht mehr als Population bezeichnen kann, so ist dies das Ergebnis einer Hege, welche lediglich mit Abschussmaßnahmen betrieben wurde.

Das Erfordernis einer Hege mit Maßnahmen zur Optimierung von Einständen, Äsungen und Deckungen über die Grenzen der Forstverwaltung hinaus wurde nicht mit Konsequenz verfolgt.

Erstellung von Hege- und Bejagungskonzepten

- a) Die Erstellung von Hege- und Bejagungskonzepten in den Hegegemeinschaften wird für erforderlich gehalten. Grundlage dafür sind u.a. die ermittelten Wildbestände. Die finanzielle Ausstattung der Hegegemeinschaften ermöglicht die Erstellung derartiger Konzepte jedoch nicht. Dies ist selbst bei Inanspruchnahme von Mitteln der Jagdabgabe mit dem damit verbundenen Eigenmittelanteil nicht umsetzbar. Die Grundlagen für die Durchführung von Aufgaben nach § 9 der Sächsischen Jagdverordnung sind folglich nicht gewährleistet.

Es wird umfassend in Frage gestellt, ob die strategischen Grundlagen und wissenschaftlichen Arbeiten für die Zielstellung der Hege gemäß § 1 Abs. 2 BJagdG zur Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes, die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen sowie die Durchführung der Hege zur Vermeidung von Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere durch Wildschäden, auf Kosten der Jäger erstellt werden müssen.

Diese Zielstellung hat sich eher aus § 960 Bürgerlichem Gesetzbuch als Aufgabe der Gesellschaft entwickelt. Denn die Gesellschaft wirkt im Zuge ihrer steten Entwicklung immer mehr auf die Lebensräume der wildlebenden Tiere ein (Urbanisierung), zerschneidet und reduziert diese. Daher auch die Befürwortung des zuvor genannten Projektes des Staatsbetriebes Sachsenforst aus Landesmitteln.

Die Erfassung von Grundlagen der Lebensraumausstattungen, der Wildbestände und der sich darauf aufbauenden Hege- und Bejagungsstrategie ist infolge o.g. Entwicklung ein gesamtgesellschaftliches Anliegen geworden. Es besteht immer weniger Verständnis dafür, dass diese Grundlagen durch die Form der Jagdabgabe als Sonderabgabe der Jäger zu finanzieren ist.

Die gegenwärtige Verfahrensweise nach IV Nr. 2 der Verwaltungsvorschrift Jagdabgabe mit einer 100-%-igen Förderung von Forschungsaufgaben, welche im Ergebnis nicht direkt der praktischen Gruppennützigkeit zu Gute kommt, wird als überholt gesehen.

Die Jagdabgabe wird jedoch als Fond der Jägerschaft gesehen, welcher auf die Anwendung und den Einsatz von praktischen Umsetzungen von Maßnahmen in den Reihen der Jägerschaft zu orientieren ist.

- b) Die im § 9 SächsJagdVO genannten Aufgaben von Hegegemeinschaften sind durchaus als Empfehlungen und Anhaltspunkte zu verstehen, da ja gem. § 12 SächsJagdG die Hegegemeinschaften auf freiwilliger Basis wirken.

Allerdings ist bekannt, dass spezifische Aufgaben wie das Wildmonitoring den Hegegemeinschaften und der Jägerschaft verpflichtend zugeordnet werden, damit auf diesem Weg die Behörden zu Daten gelangen, welche Basis für Verwaltungshandeln, Bestandsaussagen und ggf. für rechtliche Grundlagen sein können.

Die Verpflichtung zur Mitwirkung der Jagdausübungsberechtigten am Wildmonitoring ist ja durchaus nach § 3 Abs. 7 SächsJagdG gegeben. Der Kritikpunkt bezieht sich dabei nicht etwa auf Daten zu Abschussplanung und Strecke, sondern eher auf die Anforderungen an Daten naturschutzrechtlicher Inhalte.

Abwertungen der Meldungen von Jägern durch Naturschutzakteure nach Art: „*Das war ja wieder mal ne Meldung von nur einem Jäger.*“ tragen hierzu bei. Dies mag zwar durchaus nur Einzelfälle betreffen, diese werden jedoch sehr schnell verallgemeinert und sprechen sich herum.

Ebenfalls ist bekannt, dass die ehrenamtlichen Naturschützer in einigen Fällen für ihre Datenermittlungen finanzielle Aufwandsentschädigungen oder sogar Honorare erhalten. Datenermittlungen sind durchaus als gesamtgesellschaftliches Anliegen zu sehen, da diese Daten durchaus als Grundlage offizieller Handlungen und Entscheidungen dienen.

Kein Abschuss ohne Plan

Kritik findet die Abweichung zum BJagdG unter § 21 Abs. 1 SächsJagdG bezüglich des Abschusses ohne Plan von jeweils bis zu sechs Stück der Arten Rot-, Dam- und Muffelwild, ausgenommen männliches Wild ab Altersklasse 1. Dies motiviert insbesondere bei Auftreten der planungspflichtigen Arten als Wechselwild zur Nichtbeteiligung am Gruppenabschuss.

Da der Gruppenabschuss vielfach in Verbindung mit der Mitgliedschaft oder Existenz einer Hegegemeinschaft gesehen wird, wird dann auch die Mitgliedschaft in der Hegegemeinschaft nicht wahrgenommen. Eine flächendeckende Mitgliedschaft in Hegegemeinschaften würde diese Streitigkeit erübrigen.

Bewegungsjagden im Januar

Eine Beibehaltung dieser Jagdform im Januar wäre durchaus mit der Kommentierung: „*Muss ja nicht sein.*“ zu rechtfertigen. Dennoch erscheint es sowohl aus wildbiologischer Sicht als auch aus der Anforderung nach Vermeidung von Schälschäden aufgrund motivierten Energieverbrauchs gerechtfertigt und dringend geboten, dieser Anforderung nachzukommen.

Die gegenwärtig dargebotenen Ergebnisse von steigenden Prozentsätzen an Schäle und Verbiss nach 2012 sollten durchaus nicht einspurig den Jagdaktivitäten zu Ende des Jahres bzw. im Januar zugeordnet werden. Als ein entscheidender Faktor sollte dies aber auch nicht ausgeschlossen werden und daher entsprechend gehandelt werden.

Kälberabschuss im August, Rehwildbejagung ab 16. April

Die Regelungen zur Jagdzeit bezüglich Rehwildbejagung (Bock) ab 16. April sowie Kälberabschuss im August werden vielfach nicht als optimal betrachtet. Dennoch wurde in den Gesprächen mit den Hegegemeinschaften herausgestellt, dass die Vorverlegung des Abschusses auf Rehbock einerseits durchaus den Veränderungen in der Vegetation aufgrund spürbarer Klimaveränderungen entspricht (Rapsfelder blühen Ende April nahezu durchweg). Andererseits besteht kein „Muss“ zum Abschuss.

Ebenso besteht für den Kälberabschuss im August kein Zwang. Ein Aufwand für Änderung der hierfür vorliegenden Regelungen erscheint daher nicht gerechtfertigt.

Gemeinsame Jagdstrategie mit dem Staatsbetrieb Sachsenforst

Es wird das Erfordernis einer gemeinsamen Jagdstrategie aller im räumlichen Wirkungsbereich einer Hegegemeinschaft liegenden Jagdbezirke gesehen.

Für Hegegemeinschaften, bei denen speziell der Anteil der Flächen des Staatsbetriebes Sachsenforst (SBS) mit ggf. < 20 % einen geringen Anteil darstellt (insbes. Nordsachsen, Ostsachsen), spielt das nicht unbedingt die Rolle, trifft jedoch umso mehr auf Hegegemeinschaften in Südsachsen mit Schwerpunkt der Flächen des SBS zu.

Grundsätzlich wirft dies jedoch die Frage und Kritik auf, ob mit dieser Ausgrenzung der Staatsbetrieb Sachsenforst seiner Vorbildwirkung gerecht wird, welche vom eigenen Gesetzgeber vorausgesetzt wird.

Gemeinsame Wildbewirtschaftung über Gebietsgrenzen, Entbürokratisierung

Die Notwendigkeit einer gemeinsamen Wildbewirtschaftung über die Grenzen der Jagdgebieten gem. §§ 9, 10 und 11 SächsJagdG wird auch aufgrund des Status des Wildes als „herrenlos“ gem. BGB und der Umsetzung der Hegeziele gemäß § 1 Abs. 2 BJagdG auf der Grundlage der dafür erstellten Erfassungen und Planungen für erforderlich gehalten.

Eine Umsetzung ist allerdings ohne die verbindliche Mitwirkung aller in einem territorial fixierten Bereich einer Hegegemeinschaft bestehenden Jagdgebieten nicht gegeben bzw. auf ehrenamtlicher und freiwilliger Basis nicht kontinuierlich und auf Dauer zu leisten. Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach § 9 Abs. 1 SächsJagdVO fehlen viele Grundlagen.

Es sind dadurch in aneinander angrenzenden Hegegemeinschaften unterschiedlichste Schwerpunkte hinsichtlich der Aufgabenerfüllung gesetzt. Auf lange Sicht gesehen ist damit ein unkoordiniertes Handeln der Hegegemeinschaft vorprogrammiert, welches sich zwar auch kurzfristig ändern und anders ausgerichtet werden kann, jedoch für eine langfristige Betrachtung und Verfolgung der Entwicklung keine überschaubare Basis hat.

Beurteilung Wildschadensituation, Trennung Wald und Feld

Die Beurteilung der Wildschadensituation lässt den Schluss zu, dass mit einem Gruppenabschussplan eine Flexibilität etwaiger Abschüsse dort ermöglicht wird, wo eben gerade die Wildbestände mit Schädigung auftreten. Dass dieses Potenzial bei der gegenwärtigen Wildschadensproblematik nicht verpflichtend geregelt ist, begründet das erhebliche Unverständnis zur sächsischen Regelung der „Freiwilligkeit“.

Die Trennung von Wald und Feld hinsichtlich Wildbewirtschaftung und Schadenspotenzial wird nicht konform mit den grundlegenden Anforderungen nach § 1 BJagdG gesehen. Die zunehmenden Ansprüche der Forstbereiche an die Wildschadenssituation schließt die Erfordernisse an eine komplexe Betrachtung der jagdbaren Flächen – Offenland und Waldflächen – zunehmend aus.

Wildlebensräume und Deckungen sind zumeist Waldgebiete geworden. Dies, obwohl nahezu alle Schalenwildarten ursprünglich mehr Tierarten des Offen- bzw. Halboffenlandes waren. Die zunehmende Inanspruchnahme von Land durch den Menschen hat die Arten in Bereiche mit hohem Deckungsanteil gedrängt, wo sie auch ihren Äsungsbedarf decken. Lediglich zu Zeiten mit hoher Wahrscheinlichkeit von Ungestörtheit finden sich diese Arten (dann meist in höherer Konzentration) auf den Freiflächen ein.

Es wird für erforderlich gehalten, dass die Förderkulisse der naturschutzgerechten Maßnahmen in der umweltgerechten Landwirtschaft spürbar auf die Optimierung von Lebensräumen zur Deckung, des Einstandes sowie zur Äsung der Wildarten erweitert wird.

Abschussmeldungen

Kritik an einer schlüssigen Funktion des Abschussmeldewesens innerhalb der Hegegemeinschaft und in Verbindung mit der Jagdbehörde ist durchaus als berechtigt zu werten. Diese Mängel wären jedoch im Interesse aller Beteiligten auszuräumen, wenn das dazu vorliegende Programm zum Wildmonitoring einschließlich der Abschussplanung und Meldung qualifiziert wird und die Befähigung zur einheitlichen Anwendung durchgehend organisiert werden kann.

Hauptwildarten

In vielen Jagdgebieten treten die planungspflichtigen Wildarten nur noch als Wechselwild auf. Eine Planung sollte deshalb entfallen. Ein Gruppenabschussplan könnte hierfür die Lösung sein. Die Grundlage für eine verbindliche Verpflichtung besteht jedoch nicht.

Bedeutung der Hegerichtlinie etc.

Für das Hegeziel eines artenreichen und gesunden Wildbestandes wird es als kontraproduktiv gesehen, wenn Verwaltungsvorschriften/Dienstanweisungen gelten, welche Ausschlusskriterien für Abschüsse untersagen. Dies ermöglicht keine einheitliche flächendeckende Wildbewirtschaftung und Hege. Schonungen gezielter Individuen sind danach nur in Gemeinschafts- und Eigenjagdbezirken realisierbar.

Unfallwild

Unfallwild nahm z.T. in vielen Jagdgebieten Größenordnungen ein, die den Anteil der Strecke übertrafen. Mit der rechtlichen Meldepflicht im neuen SächsJagdG ist zunehmend festzustellen, dass keine Unfälle mehr bei den Jagdausübungsberechtigten gemeldet werden, die Unfälle jedoch trotzdem – teils mit steigender Tendenz – auftreten.

Viele Meldungen erfolgen verzögert nach Tagen, so dass hier die Freiwilligkeit der Jäger zur Beräumung von Unfallwild missbraucht wird, indem diesen lediglich die Aufgabe der Kadaverberäumung zugeordnet wird. Begründet wird dieses Missverhältnis mit den erfolgten Umstrukturierungen im polizeilichen Meldedienst.

Unabhängig von der Vielzahl generell nicht registrierter Abgänge durch das Unfallgeschehen ist diese Verfahrensweise nicht zu legitimieren. Es sind Regelungen erforderlich, welche zumindest den vor 2012 gegebenen Stand der Meldeintensität herstellen.

Es ist durchaus möglich, dass durch die Organisation eines Meldewesens bei Wildunfällen zwischen polizeilicher Zentrale und den Hegegemeinschaften diese Defizite reduzierbar sind. Dies setzt allerdings eine Stabilität und Kontinuität der Hegegemeinschaften voraus, welche in einem bestätigt abgegrenzten Raum existieren und hinsichtlich der Mitgliedschaft keine Lücken oder Wechsel beinhalten.

3.3.4 Hege- und Lebensraumverbesserung

In 10 Fällen erfolgten keine Angaben zu diesem Fragenteil.

Folgende Schwerpunkte wurden angesprochen (vgl. Anlage 6):

1. Lebensraumbonitierung ist flächendeckend ein Schwerpunkt für die Wildbewirtschaftung. Grundlegend geht es darum, angesichts des sehr hohen Intensivierungsgrades in der Bewirtschaftung der Kulturlandschaft in den jagdbaren Flächen, welche maßgeblich landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich bewirtschaftet werden, Deckungs-, Äsungs- und Rückzugsbereiche für die wildlebenden Tierarten zu erhalten. Eine Erweiterung und Vernetzung dieser Existenzgrundlage ist dringend erforderlich.

Anderenfalls treten unweigerlich Schadmeldungen und -anforderungen auf. Diesen Zustand haben wir bereits sowohl in Land- und Forstwirtschaft als auch in der Fischereiwirtschaft. Und dies nicht erst seit heute, sondern bereits in erheblichem Umfang seit Jahrzehnten.

Die gegenwärtige Priorität in der Schadensreduzierung basiert auf der Forderung, das Wild als Schädling zu dezimieren. Dies mag bei Wildarten mit Massenvermehrungen, wie z.B. Schwarzwild, aufgrund der für diese Wildart optimierten Lebensbedingungen (große Flächenbewirtschaftungen mit Schlägen, welche eine flächendeckende Bejagung unmöglich machen und somit über die Großzeit der Vegetationsperiode gesicherten Einstand, Äsung und Deckung bieten) durchaus zutreffen. Hier ist die Forderung nach einer Wildbewirtschaftung bzw. Hege, die auf eine Populationsstärke abzielt, welche den landeskulturellen Verhältnissen angepasst ist und durch die Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere durch Wildschäden, vermieden werden, durchaus legitim und berechtigt. Doch auch die Lebensweise des Wildes ist nicht statisch und hat Anpassungen vorgenommen mit verstärktem Sicherungsverhalten und zunehmender Nachtaktivität.

Was auf landwirtschaftlichen Flächen das Schwarzwild als Hauptschadwildart darstellt (auch Rotwildrudel auf Rapsflächen sollen dabei nicht unbenannt bleiben), sind in forstlichen Flächen die Rotwildbestände, aber auch Reh-, Dam- und Muffelwild. Hier jedoch mit dem Verweis darauf, dass insbesondere Rotwildbestände im 19. Jahrhundert sowie auch im 20. Jahrhundert noch weitaus flächendeckender vertreten waren und heute viele Bereiche nur noch aus der Historie über dortige Rotwildvorkommen berichten können. Durch den Druck auf die Lebensräume durch Kulturlandschaft und Zivilisation hat diese Wildart sich zurückgezogen und konzentriert ihr Vorkommen nun zumeist in den deckungsreichen Formen der forstlichen Bewirtschaftung. Dort ist sie zudem auf die Äsung vorhandenen Bewuchses angewiesen.

Bei einer tatsächlichen Sicherung und Erhaltung eines artenreichen und gesunden Wildbestandes ist es somit erforderlich, die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen als Schwerpunkt aufzunehmen. Die einseitige Orientierung auf die Reduzierung und Vermeidung von Wildschäden in Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft durch vermehrten Abschuss der Wildbestände als herausragende „Hegemaßnahme“ muss sich zu einem Gleichgewicht von Wildbestand und Lebensraum entwickeln.

Die Komplexität dieser „Lebensraumthematik“ wird noch erweitert durch die Einbindung der Wildart Wolf, welche auf die Wildbewirtschaftung in der Kulturlandschaft erheblichen Einfluss ausübt.

Die Ignoranz von Beobachtungen der Jägerschaften in den Gebieten mit Wolfsvorkommen kann durchaus als Ursache für eine Antipathie gegenüber der Eliteart „Wolf“ verstanden werden. Rotwildbestände konzentrieren sich im Wolfsumfeld und erzielen somit in Rudeln von > 70 Stk. eine konzentrierte Schadwirkung. Damwildbestände sind eher Bestandteil des Beutespektrums des Wolfes und Damwildrudel treten somit in stark reduzierter Stückzahl auf.

Diese Problematik ist nicht der Jägerschaft allein zuzuspielen. Es ist ein gesellschaftliches Problem. Die Verbesserung dieser Situation kann auch nicht die alleinige Aufgabe der Jägerschaft sein, hier ist die Gesellschaft gefragt. Die Jägerschaft ist bereit, hier mitzuwirken und tut dies auch bereits, jedoch ohne signifikante Signale durch gesellschaftliche Unterstützung.

Anzuregen ist, dass Förderinstrumente der umweltgerechten Landwirtschaft und Landbewirtschaftung nicht nur auf Förderkulissen naturschutzrechtlicher Schutzkategorien ausgerichtet werden, sondern dass hier flächendeckend in der Agrarlandschaft Optimierungen von Einstand, Deckung und Äsung für wildlebende Tierarten unterstützt werden. Von dieser Lebensraumoptimierung und Biotopvernetzung profitieren ohnehin sowohl Arten nach Naturschutzrecht wie auch Arten nach Jagdrecht. Die Zufluchtsstätte „Wald“ als Konzentration von Lebensraum, Äsung und Deckung muss somit entlastet werden. Zu dieser Lebensraumoptimierung gehört gleichwertig ebenfalls die Einbindung von Ruhezeiten.

2. Ebenfalls Einzuordnen in das System der Lebensraumbonitierung sind Konzepte für Wildäcker und deren flächengezielte Einordnung mit möglichst hoher Funktion als Ablenkäsung zur Vermeidung von Äsungsverhalten auf Flächen mit hoher Schadwirkung. In der Gesamtheit sind diese Wildäcker als Bestandteil der komplexen Wildbewirtschaftungsmaßnahmen mit Einständen, Deckungen und Äsungsflächen und Entnahmen durch Abschuss zu sehen, haben im Rahmen der Wildbewirtschaftung allerdings einen markanten Stellenwert.

Für Fütterungskonzepte sollte eine grundlegende Einordnung bzw. Planung erfolgen. Bei Hegegemeinschaften in nahezu homogener Höhenlage mag eine Differenzierung mit unterschiedlichen Festsetzungen entfallen können. In Hegegemeinschaften mit territorialen Höhenunterschieden von mehr als 100 m wird es hingegen Differenzierungen geben.

Diese könnten durchaus bei einer homogenen Hegegemeinschaft mit flächendeckender Mitgliedschaft intern in der Hegegemeinschaft festgelegt werden. Das ist durchaus als Bestandteil des Inhaltes der Wildmanagementplanungen zu sehen. In durchmischten Territorien einer Gebietsabgrenzung von Mitgliedern und Nichtmitgliedern einer Hegegemeinschaft kann diese Verantwortung nicht der Hegegemeinschaft zugemutet werden.

Zur Vermeidung von Unstimmigkeiten zwischen Jagdgebieten in der Hegegemeinschaft wäre es zu begrüßen, wenn die Notzeiten über die Jagdbehörde ausgerufen werden.

3. Für die Festsetzung und verbindliche Einhaltung von Hegezielen einer Hegegemeinschaft wird als kontraproduktiv bewertet, dass es für die Verwaltungsjagdbereiche Vorgaben gibt, welche eine Differenzierung beim Abschuss ausschließen und regelrecht untersagen.

Das schließt jedoch für eine vom Gesetzgeber gewünschte Hegegemeinschaft mit flächendeckender Mitgliedschaft sowohl ein gemeinsames Hegeziel und das konstruktive Verfolgen dieser Zielstellungen als auch eine Ahndung von Verstößen und Abweichungen aus. Eine Vorbildwirkung der Verwaltungsjagd wird darin nicht gesehen.

4. Eine über die Grenzen der Jagdbezirke hinweg betriebene Hege wird als großes Potenzial für die Wildschadensverhütung gesehen, welches aufgrund der Verfestigung der Grenzziehung zwischen Verwaltungsjagd und Eigen- und Gemeinschaftsjagden nicht erschöpfend genutzt wird.

Die Jagd und insbesondere die Wildfolge sollte nicht nur aus tierschutzrechtlicher Sicht über die Grenze geregelt sein, sondern es sollte im Sinne der Wildschadensanforderungen zentrale Regelungen geben, welche im Grenzbereich den Schützen zur Schussabgabe motivieren, so dass nicht wie bisher dort eher auf einen Abschuss verzichtet wird, weil die Aneignung bei Wechsel in das Nachbarrevier dem Nachbarn zusteht. Ordnungsgemäße Information und Sicherheitsverhalten schließen dies nicht aus.

3.3.5 Gruppenabschussplan und Abschussempfehlung

In 10 Fällen erfolgten keine Angaben zu diesem Fragenteil.

Folgende Schwerpunkte wurden angesprochen (vgl. Anlage 7):

1. Voraussetzung für einen Gruppenabschussplan ist eine Hegegemeinschaft. Eine Verpflichtung, dass alle Mitglieder der Hegegemeinschaft sich am Gruppenabschuss beteiligen, besteht nicht. Als schlüssige Folge wird dieser Sachstand nicht gesehen.

Kritisch wird aufgeführt, dass der Gruppenabschuss der Hegegemeinschaft kontra zum Gruppenabschuss des jeweiligen Forstbezirkes steht.

Angestrebt werden sollte, dass ein einheitlicher Gruppenabschuss der Hegegemeinschaft mit dem Teil des Staatsbetriebes Sachsenforst entsteht, welcher Bestandteil des räumlichen Geltungsbereiches der Hegegemeinschaft ist (als großes Unverständnis und somit als Verlust des Vertrauens in eine konstruktive Zusammenarbeit ist anzusprechen, dass diese Verfahrensweise einer gemeinsamen Aufstellung eines Gruppenabschussplanes mit den jeweiligen territorialen Bereichen der Verwaltungsjagd, den Hegegemeinschaften und Jagdbehörden vor in Kraft treten des Sächsischen Landesjagdgesetzes 2012 bereits in hohem Maße einvernehmlich praktiziert wurde und weitgehend in guter Zusammenarbeit funktioniert hat).

Der Staatsbetrieb Sachsenforst stellt seinen eigenen Gruppenabschuss dann durch Zusammenfassung der einzelnen Teile des Forstbezirkes, welche durchaus mehreren Hegegemeinschaften räumlich zugeordnet sein können, zuzüglich der Bereiche des Forstbezirkes zusammen, welche nicht Bestandteil von räumlichen Geltungsbereichen von Hegegemeinschaften sind.

Die gegenwärtigen zentralen Zielvorgaben an die Forstbezirke, denen sich dann die Hegegemeinschaften bedingungslos unterzuordnen haben, untersetzen die Kritik, dass der Abschuss nicht als einziges Mittel der Hege praktiziert werden kann.

Für die Hegegemeinschaften ist nicht nachvollziehbar, dass aus Teilen des Forstbezirkes, welche nicht zum Wirkungsbereich der Hegegemeinschaft gehören, die dort fehlende Abschussstrecke im Wirkungsbereich einer anderen Hegegemeinschaft im Sinne der Planerfüllung des Forstbezirkes realisiert werden kann. Dies sprengt und unterläuft die Zielstellungen und Verpflichtungen der jeweiligen Hegegemeinschaft.

2. Vom Gesetzgeber sollte eine Orientierung erfolgen, dass die grundlegende Planerfüllung bis 31.12. realisiert sein soll.

Im Sinne einer situationsgeprägten Wildschadensvermeidung wird es als unerträglich gesehen, dass bei Beantragungen von Vorverlegung der Abschusszeit, insbesondere bei Rotwild/Damwild, die gegenwärtig erheblichen Gebühren von der beantragenden Jägerschaft gefordert werden. Gleiches gilt bei Nachbeantragungen oder Beantragungen zur Freistellung vom Nachtjagdverbot.

3. Die gegenwärtige Handhabung von Abschussmeldungen und Statistiken ist sehr unterschiedlich und unterliegt damit der Kritik. Die Behebung der Defizite kann durchaus in einer qualifizierten Handhabung des hochkomplexen Programms „Wildmonitoring“ gesehen werden. Das Vertrauen der Jägerschaft – selbst derjenigen, die davon überzeugt sind und die Anwendung fordern – wird geschwächt durch Mängel der Art, dass Korrekturen von Angaben aus dem Jagdjahr 2013/14 noch im Jahr 2016 nachgefordert werden.

Für den Vorsitzenden einer Hegegemeinschaft steht immer noch die Frage, wie er seinen Zugang als Gruppenverantwortlicher auf aktuelle Eintragungen zum Abschuss für jedes am Gruppenabschuss beteiligte Jagdgebiet vornehmen kann. Da noch nicht alle Jäger am sächsischen Wildmonitoring beteiligt sind, landen die erzielten Abschüsse dann per Wort, Telefon etc. bei ihm. Als Verantwortlicher des Gruppenabschusses wäre diese Möglichkeit der Eingabe sinnvoll und die Behörde hätte so immer den aktuellen Stand.

Es ist in Aussicht gestellt, dass in einer neuen Version diese Verfahrensweise berücksichtigt wird. Sollte dies realisiert sein, ist es ein vordringliches Anliegen der oberen Jagdbehörde, gemeinsam mit den unteren Jagdbehörden die praktische Anwendung vorzunehmen und durch intensive Anleitungen die potenziellen Anwender zu schulen und von den Vorteilen des Programmes zu überzeugen. Dies sollte kurzfristig orientiert werden, um aufwendige Parallelhandhabungen auszuschließen.

Die Regionalen Jagdverbände können hierbei Unterstützung geben, jedoch bietet der unterdurchschnittliche Organisationsgrad der Jägerschaft in den Verbänden in Sachsen hierfür nicht ausreichend Garantie und wird regional differenziert in Anspruch zu nehmen sein.

4. Der Status der Planempfehlungen der Hegegemeinschaft für Nichtmitglieder der Hegegemeinschaft und Nichtbeteiligte am Gruppenabschluss im Geltungsbereich der Hegegemeinschaft wird in den einzelnen Jagdbehörden differenziert berücksichtigt. Diesen Planempfehlungen wird teils gefolgt, vielfach jedoch auch nicht. Der Grund dafür wird bei vielen Jagdbehörden in einer fehlenden rechtlichen Sicherung gesehen, so dass eine juristische Anfechtung oft mit großer Erfolgsaussicht bewertet wird. Das Ansehen der Hegegemeinschaft ist damit weitgehend untergraben. Damit gerät die Absicht des Gesetzgebers, dass die Hegegemeinschaften die Behörde beraten sollen, in den Hintergrund.
5. Im Gesetzeswerk ist der räumliche Geltungsbereich einer Hegegemeinschaft zwar öfter benannt und dient als Voraussetzung für weitere Wirksamkeit der Hegegemeinschaft, es ist jedoch nicht konkret bzw. eindeutig fixiert, wer diesen festsetzt.

Diese Aufgabe wäre durchaus durch die unteren Jagdbehörden abzusichern und die unteren Jagdbehörden sollten dazu legitimiert sein. In Bereichen mit kreisübergreifenden Hegegemeinschaften wäre eine Abstimmung der beteiligten unteren Jagdbehörden möglich, ggf. unter Mitwirkung der oberen Jagdbehörde. Für Fälle mit Länderüberschreitung sollten Sonderregelungen auf Ebene der obersten Jagdbehörde möglich sein. Dies sollte jedoch nicht eine Erhöhung der bürokratischen Aufwendungen für die dort Beteiligten zur Folge haben.

3.3.6 Weiterbildung

In 13 Fällen erfolgten keine Angaben zu diesem Fragenteil.

Folgende Schwerpunkte wurden angesprochen (vgl. Anlage 8):

1. Generell wird ein Bedarf an Weiterbildung und Qualifizierung gesehen. Allerdings fehlen bei der Jägerschaft das Vertrauen und der Optimismus, dass durch Fort- und Weiterbildung Optimierungen in der Wildbewirtschaftung und deren Organisation eintreten.

Es überwiegt ein Misstrauen, dass mehr und mehr Verpflichtungen auf die Jägerschaft übertragen werden, die Jagd zunehmend als „Schädlingsbekämpfung“ degradiert wird, Antworten zu offenen Fragen weitgehend aufgeschoben werden, die Jäger auch mit finanziellen Aufwendungen allein gelassen werden und den Anforderungen jeglicher Jagdgegnerschaft grundsätzlich mehr Gehör geschenkt wird als den Belangen der Jagdausübung und Wildbewirtschaftung.

2. Erhebliches Informationsdefizit wird allerdings auch bei Landeigentümern und Nutzern gesehen, so dass diese bei Veranstaltungen durchaus verstärkt einzubeziehen wären.

Für die Jagdgenossenschaften und deren Wirkung stellen sich analoge Defizite heraus wie bei den Hegegemeinschaften. Dies jedoch mit der unterschiedlichen Voraussetzung, dass die Jagdgenossenschaften als Pflicht- (oder Zwangs-)genossenschaften gelten und Kraft Gesetz existieren. Sie benötigen jedoch verbindliche und sichere Vorgaben, um die Unterstützung der Hegegemeinschaften absichern zu können. Die Ziele der Jagdgenossenschaften könnten hervorragend mit den Organisationen der Hegegemeinschaften abgesichert werden.

3. Hinsichtlich der Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen werden die Angebote von KJV und LJV genutzt sowie eigene Aktivitäten erbracht, um Seminare oder die Hundeausbildung vorzunehmen, diese allerdings vielfach mit Unterstützung des jeweiligen regionalen Jagdverbandes. Erschwerend ist hierbei eine zu schwache Organisation der Jägerschaft im Verband und die unverbindliche Mitarbeit der Jagdausübungsberechtigten in den Hegegemeinschaften.
4. Von den Hegegemeinschaften wurden die persönlichen Gespräche positiv bewertet mit dem Wunsch, zielgerichtete Anleitungen zur Arbeit und Organisation sowie zur rechtlichen Sicherheit zu erlangen. Dies jedoch unter der Voraussetzung, dass ein einheitliches Vorgehen gewährleistet ist und Unverbindlichkeiten sowie persönliche Belastungen der ehrenamtlich Tätigen infolge fehlender Kompetenzzuordnung (jedoch lediglich mit Aufgabenzuordnung) durch erweiterte rechtliche Vorgaben ausgeschlossen sind. Dies betrifft u.a. spezifischen Informationsbedarf zur Vorgehensweise bei der Erstellung von Gruppenabschussplänen oder deren Inhalt, um die unter Punkt 3.3.1, Seite 16 bei der Auswertung des Punktes 4.1 des Fragebogens aufgetretene Variantenvielfalt der Gruppenabschussplanung zu strukturieren und überschaubar zu regeln.

Eine Einbeziehung bei der Erarbeitung neuer und qualifizierterer rechtlicher Grundlagen (Erlässe, Verwaltungsvorschriften) wird teilweise gewünscht und für erforderlich gehalten.

3.3.7 Öffentlichkeitsarbeit

In 11 Fällen erfolgten keine Angaben zu diesem Fragenteil.

Folgende Schwerpunkte wurden angesprochen (vgl. Anlage 9):

1. Einbeziehung und Ansprache aller Lebensraumnutzer, Flächenbewirtschafter sowie Naturschutz, Tourismus, Freizeitakteure und Flächeneigentümer sind in stärkerem Maße erforderlich. Dies ist allerdings nicht allein durch die Jagdausübungsberechtigten zu gewährleisten. Eine Schlüsselrolle spielen dabei durchaus die Jagdgenossenschaften. Diese können auf die Flächeneigentümer Einfluss nehmen, damit diese wiederum insbesondere darauf achten können, dass die Wahrnehmung des Jagdrechtes auf ihren Eigentumsflächen verstärkt gesichert und weniger beeinträchtigt wird. Allerdings benötigen hier auch die Jagdgenossenschaften Unterstützung, Anerkennung, Sicherheit und kontinuierliche Beratung/Anleitung.

Da viele Flächen von den Eigentümern an Dritte zur Nutzung gegeben sind, wird die Verantwortung im Umgang mit den Flächen nicht nur als Mangel an Interesse an den eigenen Flächen seitens der Eigentümern gesehen, welche ihren Wohnsitz in größerer Entfernung von der jeweiligen Gemarkung haben, sondern auch bei den Eigentümern vor Ort.

Eine Neufassung von Pachtverträgen mit Musterinhalt sollte hierzu generell neue Impulse schaffen. Dies betrifft durchaus die Aufnahme von verpflichtenden Regelungen zur Mitgliedschaft in den Hegegemeinschaften als auch Regelungen zur Erhöhung des Interesses der Flächeneigentümer an einer tatsächlich realisierbaren Nutzung der bejagbaren Flächen und zur Sicherung der Ausübung des verpachteten Jagdrechtes.

2. Die Realisierung von öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten wird vielfach im Rahmen von Maßnahmen/Veranstaltungen der regionalen Jagdverbände sowie des Landesjagdverbandes vorgenommen.

Die Einordnung geplanter Unterstützungen für Hegegemeinschaften durch Jagdverbände in den Finanzplan ist unterschiedlich. Erschwerend wirkt durchaus, dass Hegegemeinschaften nicht flächendeckend gegeben sind. Die Zuwendung finanzieller Mittel an die Hegegemeinschaften aus dem Finanzrahmen der Mitgliedsbeiträge ist somit gegenüber Mitgliedern des Jagdverbandes, welche mit ihrem Jagdbezirk nicht in einer Hegegemeinschaft liegen, nicht zu rechtfertigen. Die Finanzierung wäre z.B. über Spenden möglich, diese stellen jedoch keine gesicherte Einnahme dar. Eine nachhaltige Sicherung dieser Zuwendungen ist somit nicht gegeben.

Regional erfolgen Vorstellungen/Präsentationen der Jägerschaft und des Jagdwesens in Schulen, Kindergärten und auf Festlichkeiten (Dorf- und Heimatfeste) sowie durch Auftritte von Jagdhornbläsern und Hundevorführungen.

3. Mittel wie Homepage und Pressearbeit sowie örtlich spezifische Maßnahmen werden von ca. einem Drittel der Hegegemeinschaften genutzt. Eine kontinuierliche Nutzung ist oft über den Rahmen der notwendigen ehrenamtlichen Aufwendungen zur Erhaltung der Existenz der Hegegemeinschaft durch die jeweiligen Vorstände nicht möglich.
4. Die Einbeziehung und Verwendung von Mitteln der Jagdabgabe für Öffentlichkeitszwecke, Weiterbildung als auch sonstige Aufgaben und Aktivitäten der Hegegemeinschaft wird als zu bürokratisch bewertet.

Diese Bürokratie wird weniger in der sachlichen Bearbeitung von Anträgen durch die zuständige obere Jagdbehörde gesehen. Hier kann deutlich erkannt werden, dass sich Bearbeitungszeiten gegenüber dem ersten Jahr der Bearbeitung von Anträgen durch die obere Jagdbehörde im Jahr 2012/13 deutlich verkürzt haben. Die kurzfristige Bearbeitung ist jedoch nur möglich, wenn ein Umfang von Voraussetzungen für die Antragstellung erfüllt ist. Aber dieser Umfang an Antragshürden ist nicht nachvollziehbar.

Hierbei besteht erhebliches Unverständnis über die Sachlage, dass der Antragsteller (eine Hegegemeinschaft) bei einer Antragstellung mehrere Angebote für eine Leistung vorlegen muss, die er selbst erbringen will. Dies ist für die Spezifik der Antragstellung, wo die Hegegemeinschaft selbst Durchführender der Maßnahmen sein will, nicht nachvollziehbar. Wer soll die Vergleichsangebote denn bringen – eine andere Hegegemeinschaft? Analog: ein spezieller Referent soll auftreten – was nützt dazu ein Vergleichsangebot?

Nicht nachvollziehbar ist dabei, dass die Mittel der Jagdabgabe speziell Mittel der Jäger sind. Eine Gleichstellung mit sonstigen öffentlichen Fördergeldern und die Anwendung der dazu geregelten Verfahrensweisen sind somit nicht nachvollziehbar. Darin begründet sich durchweg die Argumentation potenzieller Antragsteller aus den Reihen der Hegegemeinschaften, dass der Aufwand, sich diesen Anforderungen zu fügen, zunehmend als Erniedrigung betrachtet wird und daher auf Antragstellungen verzichtet wird und man eher inaktiv verbleibt. Die Bemühungen der Jagdbehörden und Verbände, hier motivierend für die Antragstellungen zu werben, bleiben erfolglos.

Bemühungen der Jagdverbände zur Unterstützung der Hegegemeinschaften sind durch die nicht flächendeckende Verpflichtung zur Mitgliedschaft in den Hegegemeinschaften nicht ohne Vorbehalt legitimiert.

5. Generell wird eingeschätzt, dass Öffentlichkeitsarbeit sehr schwierig ist und mit Blick auf das Bewusstsein der heutigen Gesellschaft für die Wildbewirtschaftung in unserer Kulturlandschaft sowie hinsichtlich des Verständnisses der Bevölkerung für die Aktivitäten der Ehrenamtlichen und Freizeitakteure zu wenig erfolgt. Hier wird ein Erfordernis in der Gesellschaft gesehen, die öffentliche Hand ist hierzu verstärkt gefordert.
6. Das Wirken der öffentlichen Hand (Staatsbetrieb Sachsenforst) wird jedoch kritisiert, weil die Darstellung der Jägerschaft deformiert wird in die guten und vorbildlichen Jäger des Staatsbetriebes Sachsenforst und die anderen Jäger, welche sehr pauschalisiert als Wildzüchter und Trophäenhascher bezeichnet werden.

4. Vertiefende Betrachtung der Hegegemeinschaften

4.1 Gespräche in den Hegegemeinschaften

Die Gesprächsführungen mit den Hegegemeinschaften wurden ab Januar 2016 vorgenommen (vgl. Tabelle 4).

Tabelle 4: Gesprächstermine mit den Hegegemeinschaften

Termin	Ort	Hegegemeinschaft	Nr.
12.01.2016	Nossen	Erzgebirge	7
		Osterzgebirge	35
		Oberes Vogtland (Adorf)	17
		Tharandter Wald	12
20.01.2016	Kesselsdorf	Leisnig	13
27.01.2016	Dippoldiswalde	Beerwalde	34
		Tharandt-Nordwest	37
09.02.2016	Torgau, Wernsdorf	Dahlener Heide	2
		Annaburger Heide	5
		Wernsdorfer Wald	3
12.02.2016	Langenbernsdorf/Werdau	Niederaltersdorf u.U.	18
		Stadtwald Zwickau	20
19.02.2016	Oßling	Piskowitz	23
		Oberlausitz	28
22.02.2016	Niesky	Hubertuseck	29
		Hohe Dubrau	30
		Untere Jagdbehörde	
03.03.2016	Dresden	Moritzburg	32
		Thiendorf	33
		Laußnitzer Heide	22
04.03.2016	Drebach	Heidelbachtal	9
		Geyerische Platte	10

Es erfolgten an 9 anberaumten Terminen Gespräche mit 21 der 32 Hegegemeinschaften, die den Fragebogen beantwortet haben. Vier weitere Hegegemeinschaften waren in die Terminabstimmungen eingeplant, hier konnte die Teilnahme aufgrund plötzlicher Erkrankungen jedoch nicht wahrgenommen werden. Weiterhin war bei einigen Hegegemeinschaften keine Terminabstimmung zusammen mit weiteren Hegegemeinschaften gewünscht. Diese konnten in der Bearbeitung jedoch nicht berücksichtigt werden.

Die durchgeführten Gesprächsrunden verliefen in durchaus lockerer und konstruktiver Atmosphäre. Die Gespräche konnten grundsätzlich als „Workshop“ eingestuft werden.

4.2 Auswertung der Gespräche

4.2.1 Regionen

Die Einordnung der Gesprächstermine erfolgt konzentriert für die Bereiche Nordsachsen, Ostsachsen, Mittelsachsen und Westsachsen.

Die bei den Gesprächen beteiligten Hegegemeinschaften umfassten Hegegemeinschaften mit räumlichen Wirkungsbereichen zwischen 1.180 ha und 102.086 ha. Die Anzahl der Jagdgebiete in den Hegegemeinschaften liegt zwischen 3 und 268. Es gibt eine Hegegemeinschaft, welche noch kleiner ist, ansonsten liegen die maximalen räumlichen Flächen bei ca. 50.000 ha mit weniger als 40 Jagdgebieten.

Die Bereiche mit regional höherem Anteil von Flächen der Verwaltungsjagd im südlichen Teil von Sachsen – durchgehend Erzgebirgsbereich – stellen die Bereiche mit den größeren Diskrepanzen in der Wildbewirtschaftung dar.

Hervorzuheben sind zwei Sonderfälle:

- Länderübergreifende HG über drei Bundesländer, Bereich Annaburger Heide

Die Zuordnung erfolgt zwar zu einem Bundesland, es sind jedoch die landesrechtlichen Regelungen der einzelnen Bundesländer zu berücksichtigen. Die praktische Jagdausübung unterliegt hier vielfach einem Wechselbad der jeweiligen Landesbestimmungen. Durch die Gewohnheit werden diese filigranen Regelungen durchaus vielfach überwunden. Es ist jedoch ein Zeichen, dass bundeseinheitliche Regelungen für eigentlich großräumige Betrachtungserfordernisse durch regional eingeeengte Regelungen unterlaufen werden können. Als zeitgemäß und perspektivisch ist diese Situation nicht zu bewerten.

- Großflächige Tagebausanierungen mit Aufforstungen

Die großflächigen Aufforstungsareale stellen Bereiche mit ausgeprägten Einständen und Äsungen dar. Der hier entstehende Schaden macht die Bemühungen der Rekultivierung zunichte.

Es ist durchaus durch Abschussregelungen und Planungen eine Möglichkeit und ein Erfordernis gegeben, jedoch sind diese Dimensionen der Rekultivierungen vergleichbar mit Einständen der Schwarzwildpopulationen in Raps- oder Maisschlägen von mehr als 50 ha.

Einerseits sind Regelungen zur Wildschadensregulierung und -vermeidung ohne dafür anfallende Verwaltungsgebühren erforderlich, andererseits sind für die nachhaltige Wildbewirtschaftung und Hege die Anlage von Äsungsflächen in Größenordnung notwendig, welche nicht nur schlechthin die Funktion der Bereitstellung von Äsungsfläche haben, sondern in der Phase der großflächigen Rekultivierung vielmehr die Funktion von Ablenkäsungen aufnehmen müssen.

Dies insbesondere daher, dass eine Frequentierung der eigentlichen Rekultivierungsareale grundsätzlich reduziert wird. Stellen dann die Rekultivierungsareale in einigen Jahrzehnten wieder Lebensraum, Deckung und Äsungsfläche durch die Boden- und Strauchvegetation dar (nicht mehr durch die angepflanzten Kulturen), kann auf den bisherigen Äsungsflächen schrittweise die Aufforstung erfolgen.

Bei der Übergabe der Rekultivierungsflächen an den Bund ist daher eine besondere Aufmerksamkeit auf die Pflege und Unterhaltung der bewusst initiierten Äsungsflächen zu legen. Wird dieses unterlassen, werden zwangsläufig übermäßige Schäden in den Kulturen zu erwarten sein.

4.2.2 Hauptwildarten

Eine Hegegemeinschaft, welche kein planungspflichtiges Wild bewirtschaftet, war in die Gespräche einbezogen. Die weiteren Hegegemeinschaften haben Vorkommen von mindestens einer planungspflichtigen Wildart (Rot-, Dam- oder Muffelwild).

Weitgehend vertreten ist die Auffassung, dass eine Hegegemeinschaft nicht nur die rechtliche Voraussetzung für einen Gruppenabschussplan darstellt, sondern auch nur praktikabel bzw. sinnvoll ist, wenn dann auch ein Gruppenabschussplan erstellt wird bzw. gewollt ist – im Umkehrschluss: wenn kein Gruppenabschuss erstellt wird, wird auch keine Hegegemeinschaft benötigt bzw. kein Sinn für deren Notwendigkeit gesehen.

Demgegenüber steht eine Hegegemeinschaft ohne Planungspflicht. Dies stellt jedoch die Ausnahme dar. Die Änderung des Status der Hegegemeinschaft nach der gesetzlichen Regelung von 2012 ist somit noch nicht an der Basis der Jägerschaft vermittelt.

5. Handlungsrahmen, Folgerungen und Vorschläge

5.1 Handlungsfelder

5.1.1 Zukünftiger Handlungsrahmen

1. Die rechtlichen Handlungsrahmen sind zwingend und dringlich erforderlich, um den Status und die Verbindlichkeit der Hegegemeinschaften zu fixieren.
2. Gegenwärtig läuft sehr viel auf der Basis von Enthusiasmus derjenigen, welche sich die Aufgabe der Hegegemeinschaftsleitung als ehrenamtliche Tätigkeit aufgetragen haben. Im Rahmen der Ehrenamtstätigkeit und der großen Unverbindlichkeit, mit welcher die Leitung einer Hegegemeinschaft betraut ist, ist ein Stand von „bei Laune halten“ gegeben.
3. Verschwommene Grundlagen sind zu fixieren und Zuständigkeiten für die Hegegemeinschaften selbst als auch für die Behörden als Ansprechpartner und Unterstützer der Hegegemeinschaften festzulegen.
4. Es ist eine Basis für die Erfüllung von Aufgaben durch die Hegegemeinschaften zu schaffen. Diese Basis muss sowohl die materielle als auch finanzielle sowie rechtliche und organisatorische Sicherung beinhalten. Dies erfordert einheitliche und verbindliche Anforderungen an Aufgaben und Sicherung von Grundlagen zur Erfüllung dieser Aufgaben.
5. Die Nachweise über die Erfüllung der Aufgaben sollen schließlich die Grundlage sein, für fixierte Territorien (eben die festzusetzenden räumlichen Abgrenzungen der Hegegemeinschaften) über längere Zeiträume vergleichbare Daten bereitzuhalten. In Hegegemeinschaften, in deren räumlichem Geltungsbereich beliebige Veränderungen möglich sind, sind für die Zukunft keine guten Voraussetzungen gegeben, auf nachvollziehbare Daten zurückzugreifen.
6. Das Erfordernis einer flächendeckenden Wildbewirtschaftung in der Kulturlandschaft durch die einzelnen Jagdgebiete übergreifende Strukturen in Form der Hegegemeinschaften ist verpflichtend mit Verordnungsgebungen zu sichern.
7. Es ist auszuschließen, dass Hegegemeinschaften auf ehrenamtlicher und freiwilliger Grundlage Formen von Pflichtaufgaben übernehmen und bei einer legitimierten Nichtmitwirkung von Jagdgebietsformen innerhalb der räumlichen Bereiche der Hegegemeinschaft von vornherein davon ausgehen müssen, dass eine Erfüllung der Aufgaben nie langfristig realisiert werden kann und ständig neue Bezugsgrößen (mal 70 % Mitglieder, mal 90 %, ...) möglich sind.
8. Für die Behörde sind konkrete Zuständigkeiten für die Betreuung und Unterstützung der ehrenamtlich wirkenden Hegegemeinschaften erforderlich, z.B. Festsetzung und Abgrenzung der räumlichen Geltungsbereiche.
9. Grundsätzlich wird nicht die Änderung des Jagdgesetzes angestrebt, sondern es wird eingeschätzt, dass alle erforderlichen Regelungen durch Erlässe oder Verordnungen vorzunehmen sind.
10. Besonderer Schwerpunkt ist in den Bereichen mit Vorkommen von verschiedenen Jagdgebietsformen, insbes. Verwaltungsjagd, darauf zu legen, dass über die Grenzen der großflächigen Verwaltungsjagdbereiche hinaus ein Zusammenwirken der Wildbewirtschaftung erreicht wird.

11. Abgrenzungen der Verwaltungsjagd (obwohl diese aufgrund ihrer Flächengröße durchaus in der Lage wäre, eine eigene Elite-Jagd aufzubauen) von umliegenden Gemeinschafts- und Eigenjagden sind im Sinne einer flächendeckenden Wildbewirtschaftung rückgängig zu machen. Dies wird durchaus administrativ erforderlich werden.
12. Eine Diskrepanz zwischen den zwei Einheiten eines Gesetzgebers (Hegegemeinschaften als ehrenamtliche Einrichtungen der Wildbewirtschaftung und Staatsbetrieb Sachsenforst als Wirtschaftseinheit dieses Ministeriums) ist auszuschließen. Hierzu bedarf es einer Erweiterung des gegenseitigen Verständnisses und einer kooperativen Zusammenarbeit.

5.1.2 *Schulungskonzept*

1. Schulungen und Anleitungen der Hegegemeinschaften sind dringend erforderlich und auch gewünscht.
2. Die Hegegemeinschaften haben die Gespräche durchaus begrüßt und ihr Wohlwollen darüber zum Ausdruck gebracht, dass mit ihnen als „machtlose“ ehrenamtliche Akteure dieser Austausch vorgenommen wird.
3. Die Einordnung von Schulungen, Workshops u. dgl. muss auf jeden Fall nach einer Überarbeitung und Klarstellung maßgeblicher Grundlagen für die Existenz und Wirksamkeit der Hegegemeinschaften erfolgen. In der gegenwärtigen Situation sind derartige Veranstaltungen unter dem Anzeichen von durch die Hegegemeinschaften zu erfüllenden Aufgaben, jedoch ohne verbindliche Befugnisse, nicht als zielweisend und produktiv zu werten.
4. Der Qualifizierungsbedarf ist durchaus zu trennen in Qualifizierung rechtlicher und organisatorischer Grundlagen für die Hegegemeinschaften, damit auch flächendeckend eine einheitliche Ausgangs- und Verständnissituation geschaffen wird, und in Qualifizierungen für die praktische bzw. tägliche Arbeit der Hegegemeinschaften mit Workshops, Erfahrungsaustausch und Auswertungen.

Erster Teil sollte unter Regie der oberen Jagdbehörde, durchaus mit Einbindung der Verbände/des Jagdverbandes, und unterer Jagdbehörden erfolgen. Der weitere Teil ist durchaus in Abstimmung mit den Verbänden/dem Jagdverband realisierbar, ggf. generell durch den Jagdverband in Abstimmung mit oberer und oberster Jagdbehörde.

5.1.3 *Internetplattform*

1. Gegenwärtig sind einige Hegegemeinschaften in eigenen Internetauftritten präsent. Eine funktionierende und aussage- sowie hilfsfähige Internetplattform ist durchaus zu wünschen.
2. Es existieren Bemühungen für ein Wildmonitoring per Netz. Es fehlt jedoch noch an Detailentwicklungen des Programms. Auch müssten dazu die gewünschten Anwender endlich über ihren eigenen Schatten springen und die Anwendung forcieren. Die Voraussetzungen, dieses Programm „Wildmonitoring“ als Chance für ein Dienstleistungsprogramm für die Hegegemeinschaften zu entwickeln und anzuerkennen,

werden eigentlich als gut eingeschätzt, müssen lediglich akzeptiert werden und angewendet werden können.

3. Weitere Verzögerungen sollten hierbei dringend ausgeschlossen werden. Für erforderlich wird dabei allerdings gehalten, dass dieses Programm nicht als „5-Sterne-Programm“ eingeführt wird und einfache „2-Sterne-Handhabungen“ (wie einfache Briefbögen mit Kopf oder Formulare, Meldungen u. dgl.) nicht anbietet.
4. In der Folge dieses Forschungsprojekts ist die zentrale Führung einer Internetplattform zu erstellen.

5.2 Folgerungen und Empfehlungen

Aus der Vielzahl von Anmerkungen wird ein umfangreiches Spektrum von Unsicherheit im Umgang mit den rechtlichen Rahmenbedingungen ersichtlich. Aber auch die Eindeutigkeit der rechtlichen Rahmenbedingungen hinsichtlich ihrer Anwendung und Interpretation ist nicht gegeben. Dadurch entsteht eine Vielfalt der Handhabung, welche letztlich eine Vergleichbarkeit der Resultate erschwert bzw. unmöglich oder unüberschaubar macht.

Diese Vielfalt aufgeworfener Fraglichkeiten im Rahmen dieses Projektes einer abschließenden Klärung zuzuführen, ist unrealistisch. Es ist daher eher darauf zu orientieren, die Fraglichkeiten als solche, wie sie angeführt sind (z. T. bereits abstrahiert) aufzunehmen und in einer Fortsetzung des Projektes bzw. eines neuen Projektteils etappenweise zum Gegenstand von Beratungen zu machen.

Die hier als „Vorschläge“ deklarierten Ausführungen sind zum Bestandteil dieser Beratungen zu machen und es ist unter Vorbehalt der rechtlichen Machbarkeit darüber zu befinden. Priorität sollte dabei haben, nicht generell den Nachweis zu führen, dass alle Einwendungen und Kritik unberechtigt sind, sondern dass Wege gefunden werden, den Tatbestand der Kritik - das eigentliche Problem - durch Erklärungen, Erlässe (von Verfahrensweisen) oder Rechtsverordnungen zu beheben.

Es wird unumgänglich sein, für die Vielzahl der ehrenamtlichen Akteure im Jagdwesen ein Lehrgangs- und Qualifizierungsmodul zu entwickeln, welches adäquat zu den Fortbildungen und Qualifizierungen der Jäger im Forstdienst steht.

Unter Bezug auf die Abschlusserklärung des 6. Rotwildsymposiums der Deutschen Wildtierstiftung 2012, welches unter der Thematik „Hegegemeinschaften“ in Radebeul stattfand, sind aufgrund der vorgenommenen Projektarbeit nachfolgende modifizierte Aussagen herzuleiten und zu formulieren:

1. Die Hegegemeinschaft von morgen gleicht die Bedürfnisse der Wildtiere an ihren Lebensraum und die Nutzungsansprüche des Menschen in diesem Lebensraum aus. Sie kümmert sich um alle vorkommenden jagdbaren Arten und betreut deren Lebensraum.
2. Pro festzusetzenden Wirkraum existiert nur eine Hegegemeinschaft, deren Handeln sich an einer Leitart orientieren kann. Es ist legitim, wenn Hegegemeinschaften in den Geltungsbereichen der früher fixierten Wildeinstandsgebiete sich diese Wildart zur Leitwildart benennen.

3. Die Grenzen der Hegegemeinschaften sollen weitgehend durch Abgrenzungen der Lebensräume vorgegeben werden. Es ist jedoch möglichst zu vermeiden, dass Hegegemeinschaften in den Zuständigkeitsbereich mehrerer zuständiger kreislicher Verwaltungen fallen.
4. Es werden rechtswirksame Regularien erlassen, welche für alle Reviere in dem Geltungsbereich der Hegegemeinschaft die Mitwirkung verpflichtend regelt. Neben den Jagdausübungsberechtigten können Eigenjagdbesitzer (sofern nicht selbst Jagdausübungsberechtigte) bzw. die Vertreter der Jagdgenossenschaft Mitglieder der Hegegemeinschaft sein. Weitere Nutzergruppen erhalten eine beratende Stimme.
5. Für die Bereiche der Hegegemeinschaften, möglichst mehrerer räumlich aneinander liegender Hegegemeinschaften, werden Lebensraumgutachten erstellt, dies als Bestandteil regionaler Planungsleistungen in Verantwortung der Gesellschaft (keine Finanzierung über Jagdabgabe, sondern Finanzierung aus öffentlicher Hand). Darauf aufbauend werden Konzepte zur Verbesserung des Lebensraumes und zur Regulierung und Nutzung der Wildbestände jeweils für die einzelnen Hegegemeinschaften entwickelt (dies unter Inanspruchnahme der Jagdabgabemittel).
6. Unter anderem legt die Hegegemeinschaft die Höhe des Abschusses und die Regeln für dessen Durchführung fest. Sie unterstützt ihre Mitglieder bei der zügigen Erfüllung des Abschussplanes.
7. Die Hegegemeinschaft ermöglicht und dringt auf eine regelmäßige Weiterbildung ihrer Mitglieder. Die Fortbildung ihrer Vorstände und Mitglieder wird in Zusammenarbeit von unterer/oberer Jagdbehörde, Hegegemeinschaft und Jagdverband durch den Jagdverband organisiert. Dies ist durchaus zu untergliedern in regionale (für einzelne Hegegemeinschaften oder Hegegemeinschaften im Bereich einer unteren Jagdbehörde) und überregionale Qualifizierungen (Grundlegendes, Strategie).
8. Die Hegegemeinschaft ist fachlicher Ansprechpartner für Behörden und andere planende Stellen für Fragen rund um unsere Wildtiere, dies durchaus in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Jagdverband und bedarf dafür einer Legitimation.
9. Die Hegegemeinschaft informiert regelmäßig ihre Mitglieder, vernetzt sich mit anderen Hegegemeinschaften und betreibt eine breit angelegte Öffentlichkeitsarbeit. Sie macht auf die Konflikte zwischen Wildtier und Mensch aufmerksam, wirbt für das Anliegen der Wildtiere und verbessert das Image der Jagd.

Empfehlungen zur Zusammensetzung

1. In der Hegegemeinschaft von morgen müssen die Interessen der Jagd und des Grundeigentums gleichberechtigt vertreten sein.
2. Die Hegegemeinschaft besteht aus den Jagdausübungsberechtigten und den Grundeigentümern bzw. ihren Vertretern.
3. Die Arbeit der Hegegemeinschaften erfolgt im Ehrenamt. Sie sind im gesellschaftlichen Interesse u.a. als Dienstleister tätig. Ihnen wird eine Grundvergütung zugesichert (nicht über Jagdabgabemittel) und – je nach Aufgabenumfang, dessen sich die Hegegemeinschaft annimmt – eine finanzielle Sicherung durch Umlagen nach eigener Beitragsordnung sowie über Mittel aus Jagdabgabe und anderen Förderrichtlinien.
4. Die Hegegemeinschaft kann damit gesichert auch Aufträge erteilen und Sachverständige auf Dauer finanzieren.

5. Vertreter aus Naturschutz- und Tourismusverbänden sowie ggf. regionalen Schutzgebieten erhalten als außerordentliche Mitglieder eine beratende Stimme in der Hegegemeinschaft.

Empfehlungen zur Organisationsstruktur

1. Die Hegegemeinschaft von morgen verfolgt mit ihrem Einsatz für den Arten- und Naturschutz und die Jagd ein öffentliches Interesse. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Damit ist die Mitgliedschaft verpflichtend.
2. Die Hegegemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts ist vorrangig einheitlichen Verwaltungseinheiten zugeordnet und soll sich in deren Lebensraumeinheiten abgrenzen.
3. Um Entscheidungsprozesse zu vereinfachen, sollten in großflächigen Landschaftseinheiten Größen von ca. 50.000 ha nicht wesentlich überschritten werden. Hegegemeinschaften, welche in größeren Flächen bestehen und funktionieren, sollten nicht verändert werden.
4. Kleingliedrige Landschaften sollen Hegegemeinschaften durchaus in Größen von ab unter 3.000 ha ermöglichen, 20.000 ha jedoch nicht überschreiten. Die Möglichkeit der Bildung einer Hegegemeinschaft mit mindestens zwei aneinander liegenden Jagdausübungsberechtigten soll dabei nicht überstrapaziert werden.
5. Die Hegegemeinschaft sollte einen verbindlichen Status erhalten. Als solche, z.B. als Körperschaft des öffentlichen Rechts, gibt sie sich eine Satzung und eine Disziplinarordnung, die sowohl Vergehen als auch sonstige Verstöße gegen das Jagdgesetz ahndet.
6. Aneinander angrenzende Hegegemeinschaften, die gemeinsam Verantwortung für einen Lebensraum übernehmen, geben sich eine dem Lebensraum entsprechende gemeinsame Hegerichtlinie. In dieser werden Abschussvorgaben und die Regeln der Jagdausübung, z.B. zur Kurrung, zur Fütterung, den Jagdzeiten oder zur Ausübung der Nachtjagd, festgeschrieben.
7. Die Hegegemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts finanziert sich aus einer Grundvergütung aus öffentlichen Mitteln sowie aus Mitgliederbeiträgen (wie oben bereits benannt). Individuelle Projekte werden u.a. aus Mitteln der Jagdabgabe der Länder bezahlt.
8. Die Hegegemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts handelt als juristische Person autark. Eine Dachorganisation kann sich für die Hegegemeinschaften bilden. Zur Vermeidung einer Vermehrung von Strukturen und Einheiten kann jedoch auch die Dachorganisation in Verbindung mit einer Zusammenarbeit mit den Jagdverbänden entwickelt werden.
9. Über die Netzwerkarbeit der Jagdverbände, Hegegemeinschaften, Jagdgenossenschaften und Jagdbehörden werden die Bildung und regelmäßiger Austausch zwischen benachbarten Hegegemeinschaften initiiert.
10. Die Schulungen der Jägerschaft durch die Jagdverbände werden durch die Vorstände der Hegegemeinschaften sowie deren Mitglieder regelmäßig wahrgenommen.

Empfehlungen zum Aufgabenspektrum

1. Die Hegegemeinschaft von morgen übernimmt Verantwortung für alle jagdbaren Wildarten und ihren Lebensraum.
2. Den Hegegemeinschaften werden die Voraussetzungen gegeben (materiell und finanziell, nicht über Jagdabgabe) für ihr Territorium sowie angrenzende Hegegemeinschaften ein Lebensraumgutachten zu erstellen und dabei mitzuwirken. Auf dessen Grundlage werden die Ziele für den Lebensraum und die Wildpopulation der jeweiligen Hegegemeinschaft abgeleitet. Sie kann eine Wildart als Leitart definieren und für ihr Handeln zu Grunde legen. Alle räumlichen Informationen werden mit Hilfe eines Geoinformationssystems (GIS) dargestellt, analysiert und gespeichert.
3. Die Hegegemeinschaft setzt sich dafür ein, dass eine angemessene Fläche für lebensraumverbessernde Maßnahmen von Grundeigentümern oder den Landnutzern zur Verfügung gestellt wird. Dazu gehören u.a. die Waldaußen- und Waldinnenrandgestaltung oder die Anlage von Wildäsungsflächen und Wildruhezonen. Flächen, die gezielt dem Nahrungs- und Ruhebedürfnis des Wildes dienen, sind von der Einzeljagd auszunehmen.
4. Den Hegegemeinschaften ist es in Zusammenarbeit mit den Flächeneigentümern und Bewirtschaftern zu ermöglichen, die Flächen für Belange der Lebensraumsicherung in die Flächenbewirtschaftung der umweltgerechten Landbewirtschaftung (Förderung) ohne Begrenzung durch Förderkulissen einzuordnen.
5. Die Hegegemeinschaft führt regelmäßige Wildzählungen mit anerkannten Methoden durch und analysiert die Strecken mit Blick auf Geschlecht, Alter und Gewicht.
6. Die Hegegemeinschaft übernimmt Verantwortung für den Tierschutz indem sie das Nachsuchenwesen fördert und auf eine tierschutzkonforme Regelung zur Wildfolge achtet sowie Regelungen zur streckensichernden (und wildschadenvermeidenden) Wildfolge forciert.
7. Die Hegegemeinschaft forciert in Zusammenarbeit mit den Jagdgenossenschaften Regelungen zur zeitangepassten Jagdpacht, Vergütung der jagdlichen Dienstleistung und Jagdertragsverteilung.
8. Die Hegegemeinschaft erarbeitet in Regionen, in denen im Winter gefüttert wird, ein revierübergreifendes, dezentrales Fütterungskonzept, das von den Revieren umzusetzen ist.
9. Für wesentliche Eingriffe in den Lebensraum ist die Hegegemeinschaft der fachliche Ansprechpartner für Behörden und Verbände. Dies betrifft u.a. Themen der Raumordnung, der Biotopvernetzung, des Wildunfallgeschehens und ökologischer Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen.
10. Die Hegegemeinschaft von morgen schlägt einen Abschussplan vor und ist für seine zügige Erfüllung verantwortlich.
11. Die Abschussplanung der Hegegemeinschaft berücksichtigt die Interessen der Grundeigentümer und die Ansprüche des Wildes auf eine artgerechte Alters- und Sozialstruktur und Populationsgröße.
12. Die Hegegemeinschaft stellt die Erfüllung des Abschusses bis zum 31.12. eines Jahres sicher. Dazu nutzt sie alle ihr zur Verfügung stehenden Instrumente, wie die Freigabe eines Gruppenabschusses, die Organisation gemeinschaftlicher, revierübergreifender Jagden und ggf. den körperlichen Nachweis des erlegten Wildes.

13. Die Hegegemeinschaft von morgen betreibt eine breit angelegte Öffentlichkeitsarbeit und sorgt für die Fortbildung ihrer Mitglieder. Dies wird durchaus in Zusammenarbeit mit den Jagdverbänden vorgenommen.
14. Die Hegegemeinschaft informiert die Öffentlichkeit in ihrer Region über Wildtiere, macht auf Konflikte zwischen Wildtier und Mensch aufmerksam und präsentiert geeignete Lösungswege.
15. Der Internetauftritt der Hegegemeinschaft dient auch der Kommunikation interner Informationen, z.B. über gemeinsame Jagden oder den Stand der Abschusserfüllung, und unterstützt die Vermarktung des Wildbrets. Das Landesprogramm Sachsens zum Wildmonitoring ist daher flächendeckend kurzfristig zur Nutzung aufzunehmen und entsprechende Qualifizierungen für Anwender und Projektentwickler vorzunehmen (auch Vorschläge für Weiterentwicklungen).
16. Die Hegegemeinschaft baut ihre jährliche Hegeschau zu einer öffentlichen, publikumswirksamen Veranstaltung aus, dies durchaus in Zusammenwirkung mit den Jagdverbänden und anderen Vereinigungen.
17. Die Jagdausübungsberechtigten und die Mitjäger in den Revieren werden auf Initiative der Hegegemeinschaft regelmäßig in den Bereichen des wildbiologischen Wissens, im Ansprechen und der Wildverwertung weitergebildet sowie in ihrer Schießfertigkeit trainiert.

5.3 Vorschläge für die oberste und obere Jagdbehörde

Aus dem Gliederungspunkt 6 des Fragebogens sind nachfolgende Schwerpunkte mit Klärungsbedarf sowie vorbehaltlich rechtlicher Absicherung abzuleiten.

Dabei wird differenziert in

- A) sich aus der Umfrage ergebende Schwerpunkte in direktem Zusammenhang mit den Aufgaben der Hegegemeinschaft nach § 9 SächsJVO und in
- B) sich aus der Umfrage ergebende Schwerpunkte in indirektem oder gelöstem Zusammenhang mit den Aufgaben der Hegegemeinschaft nach § 9 SächsJVO.

Zu A):

1. Rechtliche Stärkung der Hegegemeinschaften

(Die Hegegemeinschaften haben den Status des „zahnlosen Tigers“.)

Vorschläge:

- verbindliche Befugnisse für HG und eine aus VO und Erlässen „resultierende“ verpflichtende Mitgliedschaft

2. Ungenügende finanzielle Sicherung

Vorschläge:

- Haushaltmittel einzuordnen (keine Jagdabgabemittel)
- Regelung über Zuwendung aus Jagdabgabe nach Fläche der Hegegemeinschaften
- Generelle Klärung durch die OJB oder ObsJB notwendig
- Erhöhung der Jagdabgabe dabei nicht auszuschließen
- Erhöhung der Jagdabgabe sollte für Jäger, welche nicht in eine HG eingeordnet sind, erheblich höher ausfallen

3. Wildmonitoring-Meldungen monatlich an UJB bzw. HG

Vorschläge:

- Optimierung und Qualifizierung des Programms „Wildmonitoring“
- Programm ist funktionsfähig zu machen, auch für Gruppenabschussplanungen
- Planung und Abschussmeldung sollten bei den HG bleiben
- Sicherung der Handlungsfreiheit durch die örtliche Jägerschaft bei erhöhtem Wildaufkommen und Schadpotenzial
- Erforderliche Änderungen die Abschusszahlen und Jagdzeit betreffend sind zu vereinfachen (ohne dafür Gebühren zu erheben)

4. Fehlende Verbindlichkeit der Empfehlungen der HG im Jagdbeirat

(Für gleiche Wildarten in einem Territorium sind zwei Jagdbehörden zuständig.)

Vorschläge:

- Übertragung von Aufgaben, welche einer einheitlichen Erfüllung bedürfen, an UJB
- Verbindlichkeit für den Wirkungsbereich einer HG durch eine Behörde festsetzen (hierfür VO oder Erlass erforderlich)

5. Aufgaben der HG nicht durch ehrenamtliche Tätigkeit vollständig zu erfüllen

(Prognose eines drastischen Rückganges der bisher freiwilligen Mitglieder aufgrund Altersstruktur und Veränderung der Arbeits- und Lebensbedingungen jüngerer Jäger bereits in den nächsten 10 Jahren)

Vorschläge:

- VO/Erlässe mit verpflichtenden Grundlagen und zur Unterstützung der ehrenamtlichen Akteure erforderlich
- Sicherung der Anerkennung der Ehrenamtsfunktion und Gemeinnützigkeit auch vom Status der HG zur Anerkennung im Rahmen landesrechtlicher Richtlinien zur Förderung des Ehrenamtes
- Qualifizierung der Mustersatzung

6. Wildfolgeregulierung kontraproduktiv bei Anforderung zur Wildschadensvermeidung
(Es wird an der Gebietsgrenze der Finger gerade gelassen.)

Vorschläge:

- zentrale Wildfolgeregulierung (zumindest anteiliges Aneignungsrecht des Schützen)
- bei landesweit gleichen Anforderungen zur Wildschadensvermeidung keine lokal unterschiedlich Handhabung der Regelungen

7. Mangel an Qualifizierung/Fortbildung

Vorschläge:

- im Sinne einer Vereinheitlichung und damit Übersichtlichkeit und Vergleichbarkeit durch übergeordnete Verwaltungsbehördenteile wahrzunehmen bzw. zu organisieren
- könnte zentral durch OJB geregelt werden in Zusammenwirken mit den Jagdverbänden

Zu B):

1. Status der oberen Jagdbehörde klären

(Die Weisungsberechtigung einer Verwaltungseinheit mit 13 % gegenüber 87 % der Jagdfläche ist nicht nachvollziehbar und sollte in dieser Form nicht Bestand haben.)

Vorschläge:

- Status der oberen Jagdbehörde analog der Mittelbehörden der sächsischen Behördenstruktur akzeptabel (3-stufiger Verwaltungsaufbau), somit beizubehalten
- Umverteilung von Aufgaben zur Vermeidung konfliktfördernder (Sonder)zuständigkeiten

2. Kleinst- und Kleinmaßnahmen durch Jagdabgabe förderfähig machen, wenn sie sich in ein Gesamtkonzept einfügen

(Der bürokratische Aufwand für die Beantragung von Jagdabgabemitteln ist nicht nachvollziehbar.)

Vorschläge:

- Bedarf zur Überarbeitung der VwV Jagdabgabe, um zu sichern, dass Vorhaben von gesamtgesellschaftlichem Anliegen nicht mit den Mitteln der Jägerschaft finanziert werden (hierfür muss die öffentliche Hand eintreten)
- Jagdwissenschaft nicht über Jagdabgabe fördern (muss Anliegen der Gesellschaft sein)
- Verwendung der Jagdabgabe für Praxis (Umsetzung von Maßnahmen der HG durch deren Mitglieder)
- bei positiven Ergebnissen von Projekten weitere Umsetzung über Jagdabgabe
- Forderung von Zweit- und Drittangeboten hierfür nicht angebracht (eine vergleichbare Kostenkalkulation anzufordern wäre legitim)

3. Unstimmigkeiten in JVO, Veränderungen von Bewährtem

Vorschläge:

- Bewegungsjagden ab Januar definitiv auszuschließen
- sonstige Vorgaben zu Jagdzeiten, Schonzeiten u. dgl. sind Möglichkeiten, jedoch kein „Muss“ und daher nicht vordringlich änderungsrelevant

4. Kritik an gegenwärtigen Methoden der Schadensgutachten und Wildbestandsermittlungen

Vorschläge:

- Anwendung aktueller wissenschaftlicher Vorlagen
- Honorierung der „Dienstleisterfunktion“ des Jagdausübungsberechtigten
- Pacht und Übernahme der Wildschäden durch die Jagdausübungsberechtigten sollte als überholt betrachtet werden (zielführender erscheint Beteiligung der Jagdgenossenschaft am Jagderlös/Wildvermarktung)

5.4 Vorschläge für die unteren Jagdbehörden

Für die Wirksamkeit der unteren Jagdbehörden im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Hegegemeinschaften sind aus dem Gliederungspunkt 6 des Fragebogens nachfolgende Schwerpunkte mit Klärungsbedarf sowie vorbehaltlich rechtlicher Absicherungen abzuleiten. Diese sind vorwiegend in direktem Zusammenhang mit den Aufgaben der Hegegemeinschaft nach § 9 SächsJVO zu sehen.

1. Für die Hegegemeinschaften werden die unteren Jagdbehörden als erste Ansprechpartner gesehen. Dies war vor der Gesetzgebung 2012 so und es wird auch weiterhin davon ausgegangen. Diesem Anspruch müssen die unteren Jagdbehörden jedoch auch gerecht werden und gerecht werden können.
2. Für die unteren Jagdbehörden sollte trotz vielfältiger Aufgaben hinsichtlich Erteilung von waffenrechtlichen Erlaubnissen und Gestattungen sowie Kontrollaufgaben die Möglichkeit verbleiben, sich aktiv und intensiv mit der Wirksamkeit der Hegegemeinschaft zu befassen und unterstützend einzuwirken.
3. Die unteren Jagdbehörden sollten verbindlich in die Lage versetzt werden, die Abgrenzungen der räumlichen Geltungsbereiche der Hegegemeinschaft rechtssicher festzulegen und für diese Bereiche die Planungseinheiten festzusetzen.
4. Die räumlichen Geltungsbereiche der Hegegemeinschaften sollten durch die unteren Jagdbehörden langfristig beibehalten bleiben können. Es sollte vermieden werden, dass kurzfristig Änderungen innerhalb der räumlichen Geltungsbereiche erfolgen, um langfristig auch vergleichbare Daten der in diesen räumlichen Geltungsbereichen erfolgenden Wildbewirtschaftung bereitstellen zu können.
5. Zur Unterstützung der Hegegemeinschaften und bindenden Mitgliedschaft der Jagdgebiete des räumlichen Geltungsbereiches der Hegegemeinschaft als Mitglieder der HG ist bei der Kontrolle der Vergabe des Jagdausübungsrechtes durch die Jagdgenossenschaften verstärkt zu sichern, dass das Jagdausübungsrecht mehr an regionale Anwärter und an die Mitgliedschaft in der HG zu binden ist.

6. Sofern im räumlichen Geltungsbereich einer HG Planungen zum Abschuss vorgenommen werden, sind diese als Gruppenabschussplanung vorzunehmen.
7. Die Verlängerung des Jagdscheines ist an grundlegende Mitgliedschaft in der Hegegemeinschaft zu binden.
8. Es ist einzuräumen, dass die unteren Jagdbehörden generell die zur Umsetzung der Empfehlungen 1 bis 7 erforderlichen Legitimationen erhalten müssen.
9. Umsetzung der Handhabung des Programmes „Wildmonitoring“ in Zusammenwirkung mit Informationsaktionen sowie Handhabungsseminaren, durchaus unter Zusammenarbeit mit den regionalen Jagdverbänden. Doppelte Führung der Streckenmeldungen und anderer Meldungen sind kurzfristig auszuräumen.
10. Sicherung einer Übernahme der Empfehlungen der Hegegemeinschaften für den gesamten räumlichen Wirkungsbereich der Hegegemeinschaft.
11. Forcierung der Hegegemeinschaftsbildung in gegenwärtig noch bestehenden Bereichen ohne existierende Hegegemeinschaftsstruktur. Der räumliche Geltungsbereich der Hegegemeinschaft ist jedoch unabhängig von der Existenz einer Hegegemeinschaft zu bestimmen und festzusetzen.

5.5 Vorschläge für Jagdgesetz und Verordnungen

Aus dem Gliederungspunkt 6 des Fragebogens sind nachfolgende Schwerpunkte mit Klärungsbedarf sowie vorbehaltlich rechtlicher Absicherung abzuleiten.

Dabei wird differenziert in

- A) sich aus der Umfrage ergebende Schwerpunkte in direktem Zusammenhang mit den Aufgaben der Hegegemeinschaft nach § 9 SächsJVO und in
- B) sich aus der Umfrage ergebende Schwerpunkte in indirektem oder gelöstem Zusammenhang mit den Aufgaben der Hegegemeinschaft nach § 9 SächsJVO.

Zu A):

1. Als grundlegendes Statement ist herauszustellen, dass die Hegegemeinschaften durch die Jagdausübungsberechtigten, insbesondere der Gemeinschaftsjagdbezirke, als notwendig für eine flächendeckende Wildbewirtschaftung gewertet werden. Dies stellt eine Voraussetzung für die Erfüllung der Aufgabe nach § 1 BJagdG zur Minderung und Vermeidung von Wildschäden dar.
2. Die Stellung der Hegegemeinschaften, sofern diese tatsächlich gewollt sind, muss aufgewertet werden. Die Mitgliedschaft und Mitwirkung in den Hegegemeinschaften muss verpflichtend sein. Die vielfach angemahnte Änderung des Jagdgesetzes, § 12, muss dabei nicht erzwungen werden. Allgemein wird darauf gebaut, dass die Behörden und Gesetzgeber zumeist mit verbindlichen VO und Erlässen eine daraus „resultierende“ Pflichtmitgliedschaft herstellen können.
3. Für die Hegegemeinschaften sind ebenfalls dadurch verbindliche Befugnisse zu schaffen. Die rechtliche Stärkung ist erforderlich, der Status des „zahnlosen Tigers“ ohne signifikante Vorteile von Mitgliedern und ohne Sanktionsmöglichkeiten (auch gegen Mitglieder) ist zu überwinden. Für die Verpflichtung zur Mitgliedschaft in der

Hegegemeinschaft wäre analog des Verweises auf die Mustersatzung der Jagdgenossenschaft ein Musterinhalt der Satzung in die Verordnung aufzunehmen. Die Verwaltungsjagd sollte grundsätzlich ihre Mitgliedschaft in der Hegegemeinschaft als Verpflichtung betrachten.

4. Die UJB der Landkreise und kreisfreien Städte benötigen eine Verpflichtung und Befugnis, die räumlichen Geltungsbereiche der HG abzugrenzen und festzusetzen und in der Folge verbindliche Handlungen vornehmen zu können. Dies muss ebenfalls nicht per Gesetzesänderung erfolgen, die Verordnung wäre wohl ausreichend. Kontrolle und Sicherung der Realisierung der Verordnungsgebung wäre durch die unteren Behörden vorzunehmen.
5. Für die Planungsschritte beim Gruppenabschussplan von Hegegemeinschaften wäre es durchaus als dienlich zu sehen, Verfahrensweisen anzuwenden und als gemeinschaftliches Handeln zu fordern und zu werten, welche bereits einvernehmlich vor der neuen Jagdgesetzgebung 2012 praktiziert wurden und funktioniert haben.
6. Zur Unterstützung einer flächendeckend abgestimmten Wildbewirtschaftung planen Forstbezirke wie die gesamte HG unter Zuständigkeit der UJB. Der Plan sowie die Abschussmeldung wären für alle Jagdgebiete eines Landkreises bei der unteren Behörde zu führen. Damit wäre realisiert: eine Gesamtplanung der HG einschließlich des zur HG territorial zugehörigen Teils des FoB, ein GAP für die HG bei einer Behörde.
7. Es bleibt dabei unbenommen, dass der Forstbezirk eine Zusammenstellung der Planungsanteile seiner Territorien vornimmt, die räumlich zu verschiedenen Hegegemeinschaften gehören. Dies kann durchaus der oberen Jagdbehörde zugestellt werden.
8. Als wesentliches Kriterium für die Zuständigkeit der Planung und Kontrolle ist die Führung unter einer Behördenregie zu sehen. Dies könnte ebenso die obere Jagdbehörde sein. Strategische Abläufe sowie Grundlagen der Hegegemeinschaftstätigkeiten sind unter Leitung der oberen Behörden durchzuführen. Für Regionale Verfahrensweisen sind die Anleitungen durch die unteren Behörden vorzunehmen.
9. Durch Erlässe und Verordnungen werden auch Regelung über Zuwendung aus Jagdabgabe und Katasterführung über die Jagdausübungsberechtigten gesehen. Die finanzielle Sicherung der Aktivitäten der Hegegemeinschaften sollte dadurch gesichert werden. Eine Erhöhung der Jagdabgabe dürfte dabei nicht auszuschließen sein. Die Erhöhung muss sogar für Jäger, welche nicht in eine HG eingeordnet sind, erheblich höher ausfallen, da diese, wenn sie auch irgendwann als Gast auftreten, die Dienste der HG in Anspruch nehmen und zwar nicht nur zum Zeitpunkt ihrer Mitjagd, sondern auch im Vor- und Nachfeld durch die langfristige Tätigkeit der HG.
10. Die Aufgaben der HG sind nicht durch ehrenamtliche Tätigkeit vollständig zu erfüllen.
11. Der freiwilligen Mitgliedschaft auf Kosten der ehrenamtlichen Akteure sowie einer Prognose eines drastischen Rückganges der bisher freiwilligen Mitglieder aufgrund Altersstruktur und Veränderung der Arbeits- und Lebensbedingungen jüngerer Jäger ist durch Einführung zielgerichteter rechtlicher Grundlagen entgegenzuwirken.

Zu B):

1. Aufgrund großflächiger Wildbewirtschaftungseinheiten in den Bereichen der Verwaltungsjagd wird die gemeinsame Wildbewirtschaftung über die Grenzen der Verwaltungsjagd hinaus in Zusammenarbeit mit Gemeinschafts- und Eigenjagden nicht für unbedingt erforderlich gehalten. Die Verwaltungsjagd fühlt sich nicht auf die Mitwirkung anderer Jagden angewiesen. Die bestehenden Hegegemeinschaften sehen das dringende Erfordernis in einer Änderung der Auffassung.
2. Die Jagdabgabe selbst als Finanztopf von Mitteln der Jägerschaft ist hinsichtlich ihrer Beantragung zu entbürokratisieren bzw. auf den Tatbestand der Existenz dieser Finanzmittel als Fond der Jägerschaft zu korrigieren.
3. Grundlegend sind VO/Erlässe mit verpflichtenden Grundlagen und zur Unterstützung der ehrenamtlichen Akteure erforderlich.

5.6 Vorschläge für die Hegegemeinschaften

1. Die grundlegende Überzeugung in den Hegegemeinschaften zur Notwendigkeit einer revierübergreifenden Wildbewirtschaftung in Form der Hegegemeinschaften ist gegeben. Dies wird als eine Voraussetzung für die Realisierung der Anforderungen nach § 1 Abs. 2 Bundesjagdgesetz verstanden, um die Hege in der heutigen Kulturlandschaft und Zivilisation so durchzuführen, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft durch Wildschäden möglichst vermieden werden. Gleichzeitig sollen Abweichungen von der Zielstellung der Hege, die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen, nicht auftreten dürfen.
2. Unter der Voraussetzung, dass der Gesetzgeber (ohne zwingende Neufassung des Sächsischen Landesjagdgesetzes) mit entsprechenden Verordnungen, Erlässen oder Durchführungsbestimmungen u. dgl. die Arbeit und den Status der Hegegemeinschaften verbindlich festigt, sind zielgerichtete Aktivitäten der Hegegemeinschaften gefragt.

Diese betreffen:

- a) Kontaktierung der zuständigen UJB zur verbindlichen Abstimmung der territorialen Wirkungsbereiche der Hegegemeinschaften
- b) Aktualisierung der Flächenkataster der Hegegemeinschaften auf der Grundlage der in den Jagdbehörden erfassten Flächendaten der einzelnen Jagdgebiete innerhalb des territorialen Wirkungsbereiches der Hegegemeinschaft
- c) Kontaktierung aller Jagdgebiete in der Hegegemeinschaft, insbesondere derjenigen, welche nicht aus eigenem Antrieb die Mitarbeit und Mitgliedschaft in der Hegegemeinschaft anstreben
- d) Abstimmung der Wirksamkeit der Hegegemeinschaft gegenüber der UJB, z.B. bei der Erstellung des Gruppenabschussplanes
- e) Erstellung/Erneuerung der Satzung und Festsetzung der Rechtsform der Hegegemeinschaft

- f) Sicherung der flächendeckenden Anwendung und Qualifizierung der potenziellen Anwender bei Verfügbarkeit des für die Hegegemeinschaften optimierten Programmes „Wildmonitoring“ in Zusammenarbeit mit der UJB und den regionalen Jagdverbänden (dies mag vorrangig für die Hegegemeinschaften gesehen werden, welche Gruppenabschussplanungen vornehmen, ist aber auch für die Hegegemeinschaften ohne Planung zu qualifizieren)
 - g) Kontaktierung der im Wirkungsbereich der Hegegemeinschaft existenten Jagdgenossenschaften und deren Einbindung in die Hegegemeinschaft, insbesondere bei Bestätigungen der Planungen und zur Sicherung der Lebensräume (Einstand, Äsung, Deckung)
 - h) Kontinuierliche Durchführung von Workshops zu Erfahrungsaustausch und Optimierung der organisatorischen und auch sachlichen Tätigkeit zur Vereinheitlichung der Arbeit zumindest im Bereich der Zuständigkeit einer UJB (dies durchaus unter der Regie der jeweiligen Jagdbehörde, jedoch unter unbedingter Mitwirkung und Teilnahme aller Hegegemeinschaften und deren Mitglieder)
3. Die Durchführung und Sicherung der im § 9 SächsJVO aufgeführten Aufgaben sowie sich daraus ableitender und untersetzender Aufgaben sollten durch die Hegegemeinschaften weiterhin verfolgt und qualifiziert werden. Es ist außerordentlich anzuerkennen, dass durch die meisten Hegegemeinschaften bereits gegenwärtig im Rahmen ihrer Möglichkeiten eine Vielzahl dieser Aufgaben wahrgenommen wird. Als Grundlage dafür sind Regelungen erforderlich, welche die Anerkennung dieser Tätigkeiten als Dienstleistung für die Gesellschaft sichern und damit auch die Erstattung der Aufwendungen sichern (nicht nur über Jagdabgabe).

5.7 Vorschläge für den/die Jagdverbände

1. Die Hegegemeinschaften sind vom Gesetz her keinesfalls Strukturen der Jagdverbände. Dies sind eher die Hegeringe, welche sich bilden können und in Sachsen auch bestehen. Um mehrere organisatorische Strukturen zu vermeiden, wurden weitgehend die Hegegemeinschaften als regionale Strukturen der Wildbewirtschaftung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch die regionalen Jagdverbände als auch den Landesjagdverband unterstützt.

Dies sollte auch künftig beibehalten bleiben mit folgenden Anmerkungen:

- a) Der Landesjagdverband selbst ist zu formieren und muss sich gegenwärtig selbst in die Lage versetzen, eine geschlossene Verbandsstrategie zu entwickeln und darauf aufbauend Außenwirksamkeit wahrzunehmen. Dazu wird neben der zwingenden Unterstützung seiner Mitglieder ebenfalls die Unterstützung seitens Gesetzgeber, Behörden und Politik erforderlich sein.
- b) Der Jagdverband kann in Zusammenarbeit mit der obersten und oberen Jagdbehörde zentrale Veranstaltungen/Schulungen u. dgl. in sein Programm der Jägerqualifizierung aufnehmen.

- c) Die regionalen Jagdverbände können in Abstimmung mit der unteren Jagdbehörde und den Hegegemeinschaften die regionale Qualifizierung organisieren.
- d) Die Jagdverbände können – je nach territorialem Betreff – als Vermittler zwischen Behörden oder Mitgliedern der HG und der Hegegemeinschaft auftreten.
- e) Die Jagdverbände können in Zusammenarbeit mit den Hegegemeinschaften verschiedene Aufgaben bündeln (Öffentlichkeitsarbeit, Hegeschau, Einbindung in andere Veranstaltungen, generelle Qualifizierung, Brauchtum).

6. Zusammenfassung

Die vorliegende Bearbeitung der Thematik Hegegemeinschaften in Sachsen, speziell nach dem neuen Sächsischen Landesjagdgesetz 2012, konnte zunächst eine Erfassung und letztlich eine Feststellung der in Sachsen bestehenden Hegegemeinschaften zum Stichtag 30. November 2015 bewirken. Dies ist verbunden mit einer Erfassung von Statusangaben der Hegegemeinschaften, welche sich aus dem Fragebogen ergeben.

Ausgehend von der Existenz von 37 Hegegemeinschaften zum Stichtag kann die Mitwirkung von 32 Hegegemeinschaften an der Bearbeitung der Fragebögen sehr positiv bewertet werden. Jedoch sind nicht alle Fragen aufgrund von strukturellen Freiräumen eindeutig beantwortet worden oder auswertbar.

Es muss festgestellt werden, dass der tatsächlich betriebene Aufwand für die Erfassung eines Zeitstandes der Hegegemeinschaften in Sachsen sowie der Arbeitsumfang bei der Auswertung der angesprochenen Probleme das in der Vorbereitung des Projektes kalkulierte Maß weit überschritten hat.

Obwohl sich während der Phase der Projektarbeit eine spezifische Konfliktsituation bei den Hegegemeinschaften der Rotwildbewirtschaftung im Erzgebirge/Westerzgebirge herausgestellt hat, wurde an der Betrachtung der Hegegemeinschaften in Sachsen insgesamt als eigentlichem und ursprünglichem Ziel des Projektes festgehalten.

Das Erfordernis, die Wildbewirtschaftung flächendeckend in Form von Zusammenwirkungen der nebeneinanderliegenden Jagdgebietsformen durchzuführen, wird gesehen. Die Form der Hegegemeinschaften wird dabei als die einschlägige Variante bestätigt. Die Struktur, welche sich aus der Jagdgesetzgebung von 1991 heraus entwickelt hat, soll durchaus fortgeführt und entwickelt werden.

In der Praxis ist jedoch festzustellen, dass es an verbindlichen und vor allem für ehrenamtlich tätige Akteure an eindeutigen, einheitlichen und überschaubaren Regelungen zur Wirksamkeit der Hegegemeinschaft und der ehrenamtlich wirkenden Akteure fehlt. Es wird als erhebliches Defizit betrachtet, dass insbesondere der Staatsbetrieb Sachsenforst aufgrund seiner konzentrierten Eigentumsverhältnisse gegenüber den anderen Jagdgebietsformen verdeutlicht, dass er nicht auf die Mitwirkung in den Hegegemeinschaften angewiesen ist. Dies wird nicht als Vorbildwirkung der öffentlichen Hand gewertet.

Zur weiteren Entwicklung der Wildbewirtschaftung in Sachsen mit den Einheiten der Hegegemeinschaften werden eine Vielzahl von Empfehlungen, Vorschlägen und Anforderungen genannt und erläutert. Es wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass diese Empfehlungen, Vorschläge und Anforderungen als Grundlagen zur Entwicklung vom „zahnlosen Tiger“ zum „aktiven Strategen und Manager“ der Wildbewirtschaftung ohne Veränderung des Jagdgesetzes möglich sind.

Mit den unter Gliederungspunkt 5 aufgeführten Anregungen ist nun ein Papier mit Problemthemen vorliegend, welches aus den Reihen der Beteiligten hervorgegangen ist. In der Phase der gegenwärtigen Diskrepanzen, speziell die Bewirtschaftung der Wildart Rotwild durch die Hegegemeinschaften betreffend, kann diese Auflistung eine Basis dafür sein, dass sich Behörden und Praktiker (ehrenamtliche sowie von Verwaltung) dieser Punkte annehmen.

In der weiteren Bearbeitung wäre eine etappenweise Prüfung dieser Fälle erforderlich, um einen Abgleich mit den rechtlichen Rahmenbedingungen vorzunehmen und um Möglichkeiten zu erfassen, die Handhabung der bisherigen Rechtsgrundlagen oder die Erstellung von neuen Erlässen und Verordnungen verständlich zu gestalten.

Als Mitwirkende an dieser Aufgabe sind die AG Hegegemeinschaften sowie Vertreter der oberen und obersten Jagdbehörde einschließlich der juristischen Bearbeiter sowie die Projektbearbeiter einzubeziehen.

Unter maßgeblichem Vorbehalt der juristischen Machbarkeit sollte jedoch in hohem Maße darauf orientiert werden, für die in der Praxis betroffenen und mitwirkenden Akteure einvernehmliche und überschaubare Lösungen zu finden.

Nach der Abarbeitung dieses Aufgabenspektrums wird es erforderlich sein, ein komplexes Anwendungs- und Qualifizierungsprogramm für die Hegegemeinschaften zu entwickeln und durchzuführen und damit den Hegegemeinschaften das Bewusstsein zuzusichern, dass sie tatsächlich die bewährte Struktur für die Organisation der Wildbewirtschaftung in Sachsen darstellen.

7. Danksagung

Die Vorbereitung dieser Bearbeitung erfolgte unter maßgeblicher Konsultation und Abstimmung mit der obersten Jagdbehörde des Freistaates Sachsen. Die Bewilligung erfolgte in Zuständigkeit über die Jagdabgabe durch die obere Jagdbehörde. An die obere Jagdbehörde wird der Bericht auch übergeben.

Die Projektbearbeitung war weitgehend auf die Mitarbeit und Angabe von Informationen durch die Akteure vor Ort angewiesen, welche zu 86 % auch erfolgte und generell von sehr konstruktiver Form und Erwartungen geprägt war.

Allen Mitwirkenden sei hierfür der Dank ausgesprochen.

8. Literaturzusammenstellung

Bei der Bearbeitung des vorliegenden Berichtes sowie der Umfragen wurde u.a. nachfolgende Literaturzusammenstellung verwendet:

Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), das zuletzt durch Artikel 422 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist

Sächsisches Jagdgesetz vom 8. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 308)

Sächsische Jagdverordnung vom 27. August 2012 (SächsGVBl. S. 518)

Übersicht zu den Jagd- und Schonzeiten im Freistaat Sachsen,

Verordnung über die Jagdzeiten vom 2. April 1977 (BGBl. I S. 531), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. April 2002 (BGBl. I S. 1487)

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Neuregelung jagdrechtlicher Vorschriften vom 27. August 2012 (SächsGVBl. S. 518)

VwV Schalenwild vom 1. März 2013 (SächsABl. S. 310), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 10. Dezember 2015 (SächsABl.SDr. S. S 429)

VwV Jagdabgabe vom 2. Dezember 2013 (SächsABl. 2014 S. 15), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 10. Dezember 2015 (SächsABl.SDr. S. S 429)

Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Vorbildlichkeit von Jagdausübung und Hege in den Verwaltungsjagdbezirken des Freistaates Sachsen vom 1. Oktober 2013

Empfehlungen und Hinweise für Hegegemeinschaften im Freistaat Sachsen, SMUL, Abt. Land- und Forstwirtschaft, Ref. Wald- und Forstwirtschaft, Forst- und Jagdbehörde, 2013

Das Jagdrecht im Freistaat Sachsen, Schneider/Rincke, 2. überarbeitete Auflage 2005, Deutscher Gemeindeverlag GmbH, Dresden, ISBN 3-555-54036-X

Hegegemeinschaften in Deutschland, Kramer, Kirchhoff, v. Münchhausen, Deutsche Wildtierstiftung (2012), Geschichte, rechtlicher Rahmen und Positionen der Akteure, ISBN 978-3-936802-14-6, 16 S.

Abschlussklärung und Forderungen und Empfehlungen der Deutschen Wildtierstiftung zur Weiterentwicklung von Hegegemeinschaften, Deutsche Wildtierstiftung, 2012

Hegegemeinschaften unter den Rahmenbedingungen des neuen Sächsischen Jagdgesetzes, S. Herzog, Technische Universität Dresden, Wildökologie und Jagdkunde, Vortrag 2011

Stärkung der Hegegemeinschaften, AFZ-Der Wald 5/2016

Abschlussbericht zum Forschungsprojekt „Analysen zur Verbesserung des Lebensraumes von Rot- und Muffelwild in ausgewählten Bearbeitungsgebieten der Hegegemeinschaften Rotwild Osterzgebirge und Muffelwild Beerwalde und Sicherung verfügbarer Flächen zur Lebensraumverbesserung“, Ostdeutsche Gesellschaft für Forstplanung mbH NL Sachsen, D. Gerold, F. Werthschütz, SMUL 2011

Unsere Jagd, Heft 4/2009, Heft 7/2009, Heft 11/2012, Heft 10/2012, Heft 6/2015, Heft
9/2015, Deutscher Landwirtschaftsverlag GmbH, München
Pirsch, Heft 18/2009, Deutscher Landwirtschaftsverlag GmbH, München

9. Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Adressliste der Hegegemeinschaften

Anlage 2: Fragebogen für Hegegemeinschaften

Anlage 3: Flächenanalyse der Hegegemeinschaften

Anlage 4: Aufgabenspektrum der Hegegemeinschaften

Anlage 5: Auswertung zu Wildbestand und Bejagung

Anlage 6: Auswertung zu Hege- und Lebensraumverbesserung

Anlage 7: Auswertung zu Gruppenabschussplan und Abschussempfehlung

Anlage 8: Auswertung zu Weiterbildung

Anlage 9: Auswertung zu Öffentlichkeitsarbeit

Anlage 1

Hegegemeinschaften im Freistaat Sachsen nach Landkreisen (Stichtag: 30.11.2015)

Nr.	Bezeichnung
Nordsachsen	
1	Dübener Heide
2	Dahlener Heide
3	Wermisdorfer Wald
4	Ostelbien
5	Annaburger Heide
Leipzig	
6	Colditz
Erzgebirgskreis	
7	Erzgebirge
8	Heinzebank
9	Heidelbachtal
10	Geyersche Platte
11	Glauchau
Mittelsachsen	
12	Tharandter Wald
13	Leisnig
Vogtlandkreis	
14	Obervogtland Schöneck
15	Oberes Vogtland
16	Oelsnitz
17	Oberes Vogtland (Adorf)
Zwickau	
18	Niederalbertsdorf u. U.
19	Obercrinitz
20	Stadtwald Zwickau
21	Hirschenstein
Bautzen	
22	Laußnitzer Heide
23	Piskowitz
24	Czorneboh
25	Biehla-Cunnersdorf-Hausdorf
26	Gersdorf-Möhrsdorf
27	Picho-Mönchswalder
Görlitz	
28	Oberlausitz
29	Hubertuseck
30	Hohe Dubrau
31	Königshainer Berge
Meißen	
32	Moritzburg
33	Thiendorf
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	
34	Beerwalde
35	Osterzgebirge
36	Sächsische Schweiz
37	Tharandt-Nordwest

Fragebogen zum Projekt Hegegemeinschaften im Freistaat Sachsen

(Stand: 03.03.2015)

Gliederung:

A) Statusfragen

1. Strukturdaten und organisatorische Einordnung
2. Rechtsform/Satzung/Finanzierung
3. Mitgliedschaft
4. Aufgaben der Hegegemeinschaft

B) Bewertungsthemen mit Schwerpunkten (Grundlage für nachfolgende Gesprächsführung)

5. Arbeit der Hegegemeinschaften
 - 5.1 Wildbestand und Regulierung
 - 5.2 Hege und Lebensraumverbesserung
 - 5.3 Gruppenabschlussplan und Abschlussplanempfehlung
 - 5.4 Weiterbildung
 - 5.5 Öffentlichkeitsarbeit
6. Hinweise zu Handlungs- und Regelungsbedarf zur Weiterentwicklung der Hegegemeinschaften

erarbeitet durch: Dr. Gerold und Dr. Werthschütz

Fragebogen zum Projekt Hegegemeinschaften; Dr. Gerold; Dr. Werthschütz

A) Statusfragen

1. Strukturdaten und organisatorische Einordnung

1.1 Name der Hegegemeinschaft:

1.2 Name und Adresse des Vorsitzenden:

Name:

Adresse:.....

.....

Telefon:

Mail:

1.3 Untere Jagdbehörde (LKR):

1.4 Gründungsdatum (en):

1.5. Füllen Sie die nachfolgende Tabelle für Ihre Hegegemeinschaft (HG) nach bestem Wissen und Gewissen aus:

	Räumlicher Wirkungsbereich der HG (gesamt)	Flächen der Mitglieder
Territorialfläche:	ha	ha
davon bejagbare Fläche:	ha	ha
davon befriedete Fläche:	ha	ha
Anzahl der Jagdbezirke:	Stück	Stück

1.6 Anteile der Nutzungsarten an der bejagbaren Fläche der Mitglieder:

Landwirtschaftliche Fläche:ha

Waldfläche:ha

Sonstige Fläche:ha

Gesamtfläche:ha

Fragebogen zum Projekt Hegegemeinschaften; Dr. Gerold; Dr. Werthschütz

1.7. Welche Schalenwildarten kommen in der Hegegemeinschaft als Standwild vor (bitte ankreuzen)?

Rotwild	Damwild	Muffelwild	Rehwild	Schwarzwild

2. Rechtsform/Satzung/Finanzierung

2.1 Welche Rechtsform hat die Hegegemeinschaft?

	bitte ankreuzen	ggf. Erläuterung
keine		
Nicht rechtsfähiger Verein		
Eingetragener Verein		
Gesellschaft bürgerlichen Rechts		
andere		

2.2 Liegt eine Satzung der Hegegemeinschaft vor?

Ja

Nein

Wenn ja: Datum der Satzung:

2.3 Erfolgte die Bekanntgabe der Satzung bei der unteren Jagdbehörde?

Ja

Nein

Wenn nein: warum nicht:.....

2.4 Gibt es eine Beitragsordnung der Hegegemeinschaft?

Ja

Nein

Ggf. Erläuterungen:

2.5 Wie wird der Finanzbedarf der Hegegemeinschaft abgesichert?

	(bitte ankreuzen)	(Anteil in %)
Mitgliedsbeiträge		
andere Quellen		
Zuführungen der Jagdverbände		

2.6 Gibt es Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten des Vorstandes der Hegegemeinschaft (bitte ankreuzen)?

Ja

Wenn ja: nach welchen Kriterien?

1.....

2.....

3.....

Nein

3. Mitgliedschaft

3.1 Füllen Sie nachfolgende Tabelle für die Mitglieder der Hegegemeinschaft nach besten Wissen und Gewissen aus:

Mitglieder	bejagbare Fläche (ha)	Anzahl
Gemeinschaftliche Jagdbezirke		
Eigenjagdbezirke		
Verwaltungsjagdbezirke		
Summe		

3.2 Welche weiteren Mitglieder nach § 9 Abs. 2 Sächs. Jagdverordnung hat die Hegegemeinschaft (bitte ankreuzen)?

Grundeigentümer	
Nutzer von Grundstücken	
Jagdgenossen	
Jagdgenossenschaften	

4. Aufgaben der Hegegemeinschaft

4.1. Welchen Aufgaben nach § 9 Abs. 1 der Sächs. Jagdverordnung nimmt die Hegegemeinschaft wahr und welche werden mit Unterstützung der Jagdverbände (JV) realisiert (bitte ankreuzen)?

	Ja	Nein	mit JV	Anzahl der durchgeführten Maßnahmen 2013-15
lebensraum- und äsungsverbessernde Maßnahmen				
Abstimmung von Abschusplanentwürfen				
Wildfütterungskonzeption				
Beurteilung der Wildschadenssituation				
Mitwirkung beim Wildmonitoring				
Erstellung von Hegeplänen für gefährdete Wildarten				
Abstimmung des Einsatzes von Nachsuchegespannen				
Organisation jagdlicher Übungsschießen				
Durchführung von Hegeschauen				
Durchführung jagdbezirksübergreifender Jagden				
evtl. weitere Aufgaben aufführen:				

4.2 Gibt es Gruppenabschusspläne der Hegegemeinschaft?

Für:	Anzahl (Stück)	Fläche (ha)	Beteiligte GJB (Stück)	Beteiligte EJB (Stück)
Rotwild				
Damwild				
Muffelwild				

B) Bewertungsthemen mit Schwerpunkten (Grundlage für nachfolgende Gesprächsführung)

5. Arbeit der Hegegemeinschaften

Die Hegegemeinschaften werden gebeten, nach folgender Gliederung Themen und Sachverhalte zu nennen, welche in Folge der Auswertung dieses Fragebogens in speziellen Gesprächen mit der Hegegemeinschaft zu vertiefen sind.

5.1 Wildbestand und Bejagung

5.2 Hege und Lebensraumverbesserung

5.3 Gruppenabschlussplan und Abschlussplanempfehlung

5.4 Fortbildung

5.5 Öffentlichkeitsarbeit

6. Hinweise zu Handlungs- und Regelungsbedarf zur Weiterentwicklung der Hegegemeinschaften

Problemschilderungen

Lösungsvorschläge

.....

Datum

.....

Vorsitzender der Hegegemeinschaft

Fragebogen zum Projekt Hegegemeinschaften; Dr. Gerold; Dr. Werthschütz

Anlage 3

Flächenanalyse der Hegegemeinschaften (Stichtag: 30.11.2015)

Nr.	Hegegemeinschaft	Wirkungsbereich der Hegegemeinschaft		Mitgliederflächen		Anzahl der Jagdbezirke	
		Gesamt ha	Bejagbar ha	Gesamt ha	Bejagbar ha	Gesamt Stk.	Mitglieder Stk.
1	Dübener Heide/Nordsachsen	37.547	37.547	37.547	37.547	41	41
2	Dahlener Heide	-	31.606	-	-	58	55
3	Wermsdorfer Wald	-	-	-	14.525	19	19
5	Annaburger Heide	48.400	46.000	-	44.700	47	44
7	Erzgebirge	187.640	160.000	-	102.886	268	97
8	Heinzebank	12.000	9.633	12.000	9.633	19	19
9	Heidelbachtal	1.200	1.200	1.200	1.200	3	3
10	Geyersche Platte	4.273	4.273	4.273	4.273	11	11
11	Glauchau	5.375	5.375	5.375	5.375	12	12
12	Tharandter Wald	25.000	25.000	15.000	15.000	17	11
13	Leisnig	3.454	3.454	3.454	3.454	11	11
15	Oberes Vogtland	5.077	4.735	2.965	2.646	9	7
17	Oberes Vogtland (Adorf)	-	-	-	-	-	12
18	Niederaltersdorf u.U.	5.017	5.017	5.017	5.017	14	8
19	Obercrinitz	4.000	4.000	4.000	4.000	9	9
20	Stadtwald Zwickau	1.180	1.180	1.180	1.180	3	3
21	Hirschenstein	-	3.220	-	3.220	5	5
22	Laußnitzer Heide	-	-	19.300	-	-	34
23	Piskowitz	12.200	12.000	-	12.000	25	25
24	Czorneboh	-	4.510	-	2.710	9	9
26	Gersdorf-Möhrsdorf	-	900	-	900	2	2
27	Picho-Mönchswalder	-	-	-	2.889	-	5/20
28	Oberlausitz	-	61.000	50.013	46.207	69	61
29	Hubertuseck	15.000	11.000	-	-	14	14
30	Hohe Dubrau	-	-	-	10.258	-	23
31	Königshainer Berge	-	13.390	-	13.390	28	28
32	Moritzburg-Meißen-Großenhain	21.429	-	15.972	-	38	24
33	Thiendorf	7.603	7.603	7.156	7.156	17	16
34	Beerwalde	-	-	8.225	7.881	-	8
35	Osterzgebirge	28.849	28.371	24.258	23.887	37	25
36	Sächsische Schweiz	19.300	-	16.200	16.200	22	14
37	Tharandt-Nordwest	8.000	8.000	7.900	7.900	11	10
	SUMME	452.544	489.014	241.035	406.034	818	680

(rote Zahl = Angabe unstimmgig)

Anlage 4

Aufgabenspektrum der Hegegemeinschaften

	Nr. der HG		Nr. der HG mit JV	Anzahl Maßnahmen*
	ja	nein		
Lebensraum- und äsungsverbessernde Maßnahmen	1, 2, 7, 8, 9, 11, 19, 21, 24, 27, 30, 32, 34, 35, 36	10, 13, 15, 18, 22, 23, 29, 31, 33, 37	8, 32, 34	53
SUMME	15	10	3	
Abstimmung von Abschussplanentwürfen	1, 2, 3, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 17, 18, 19, 21, 22, 23, 24, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36	37	17	48
SUMME	30	1	1	
Wildfütterungskonzeption	7, 8, 11, 18, 23, 34, 35	9, 10, 13, 15, 17, 19, 22, 24, 29, 30, 31, 32, 33, 37	-	2
SUMME	7	14	0	
Beurteilung der Wildschadenssituation	1, 3, 5, 7, 8, 9, 10, 13, 15, 18, 21, 22, 24, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 36	11, 19, 23, 35, 37	8	27
SUMME	20	5	1	
Mitwirkung beim Wildmonitoring	1, 2, 11, 12, 13, 15, 17, 18, 19, 21, 23, 24, 26, 27, 28, 30, 31, 32, 33, 34, 36, 37	7, 9, 10, 22, 35	-	21
SUMME	22	5	0	
Erstellung von Hegeplänen für gefährdete Wildarten	8, 18, 21, 23, 24, 27, 33, 34	7, 9, 10, 11, 13, 15, 19, 22, 29, 30, 31, 32, 35, 37	8	1
SUMME	8	14	1	
Abstimmung des Einsatzes von Nachsuchegespannen	1, 7, 8, 9, 11, 12, 15, 17, 21, 27, 29, 30, 31, 33, 34, 35, 36	10, 13, 18, 19, 23, 24, 32, 37	34, 35	163
SUMME	17	8	2	
Organisation jagdlicher Übungsschießen	1, 9, 11, 12, 15, 17, 18, 19, 21, 26, 27, 29, 30, 32, 33, 34, 37	7, 10, 13, 22, 23, 24, 31, 35	15, 26, 30, 32, 33	19
SUMME	17	8	5	
Durchführung von Hegeschauen	1, 2, 3, 5, 8, 9, 11, 12, 13, 15, 18, 19, 21, 22, 23, 24, 27, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 37	7, 10	8, 12, 15, 21, 30, 33, 34, 35	38
SUMME	25	2	8	
Durchführung jagdbezirksübergreifender Jagden	1, 8, 11, 12, 13, 15, 18, 19, 21, 24, 27, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 36, 37	7, 9, 22, 23, 35	8, 24, 37	77
SUMME	19	5	3	
weitere Aufgaben:				
• Wildbestandsermittlung	7, 32	-	-	-
• Gruppenabschusspläne	7	-	-	-
• Streckenerfassung	7, 32	-	-	3
• Unterstützung Forschungsprojekte	7	-	-	-
• Ausstellungen, Öffentlichkeit, Weiterbildung, Förderungen der Gemeinschaft	8, 19, 22, 32	-	8	3
• Abstimmungen mit LW-Betrieben, Vermittlung bei Streitigkeiten	15, 32	-	-	1 Mal jährl.
• Mitwirkung an Genehmigungsverfahren	32	-	-	-
• Vorschläge für Änderung der Jagdzeiten	32	-	-	-
SUMME	14	0	1	

* 2013-2015

Schwerpunkte	Nennungen	Anteil
	Stk.	%
1.1 Ermittlung der Wildbestände (Berücksichtigung Einfluss von Tschechien, Wolf, Hege- und Bejagungskonzept, Erfordernis Wiederansiedlung RW)	16	50
1.2 Lebensraumbonitierung (Berücksichtigung Wolfseinfluss)	12	38
2 kein Abschuss ohne Plan, Kritik an VO 6 St. W+RW	9	28
3.1 keine Bewegungsjagd im Januar	5	16
3.2 kein Kälberabschuss im August	4	13
3.3 Auswirkung der Rehwildbejagung ab 16.04. auf andere Wildarten	9	28
4.1 mit Sachsenforst gemeinsame Jagdstrategie	9	28
4.2 mit Sachsenforst gemeinsamen Gruppenabschussplan	9	28
4.3 gemeinsame Wildbewirtschaftung über Gebietsgrenzen, Entbürokratisierung	10	31
5 Beurteilung Wildschadensituation, Trennung Wald und Feld	9	28
6.1 Abschussmeldung RW zur Kontrolle des Planes	10	31
6.2 Hauptwildarten SW, RW, Fu, Da, Ente, Niederwild, RW nur Wechselwild, genereller Planentfall	7	22
7 Bedeutung der Hegerichtlinie und anderer VO und Erlässe des SMUL, Schonung nur noch in GJB, EJB	12	38
8 Unfallwild	5	16

7 x ohne Nennung von Schwerpunkten

Nr.	Hezegemeinschaft	Schwerpunkte													
		Ermittlung der Wildbestände	Lebensraum-bonitierung	kein Abschuss ohne Plan	keine Bewegungs-jagd im Januar	kein Kälberabschuss im August	Auswirkung der Rehwildbejagung ab 16.04. auf andere Wildarten	mit Sachsenforst gemeinsame Jagdstrategie	mit Sachsenforst gemeinsamen Gruppen-abschussplan	gemeinsame Wildbewirt-schaftung über Gebietsgrenzen	Beurteilung Wildschaden-situation	Abschussmeldung RW zur Kontrolle des Planes	Hauptwildarten SW, RW, Fu, Da, Ente, Niederwild	Bedeutung der Hegerichtlinie	Unfallwild
1	Dübener Heide/Nordsachsen													x	
2	Dahlener Heide	x		x				x	x	x		x		x	
3	Wernsdorfer Wald	x		x				x	x	x				x	
5	Annaburger Heide	x	x											x	
7	Erzgebirge	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
8	Heinzebank							x	x	x					
9	Heidelbachtal														
10	Geyersche Platte														
11	Glauchau	x			x									x	
12	Tharandter Wald	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
13	Leisnig	x		x										x	
15	Oberes Vogtland	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
17	Oberes Vogtland (Adorf)						x							x	
18	Niederlbertsdorf u.U.									x			x		
19	Obercrinitz														
20	Stadtwald Zwickau														
21	Hirschenstein	x						x	x				x	x	
22	Laußnitzer Heide														
23	Piskowitz	x	x										x		
24	Czorneboh														
26	Gersdorf-Möhrsdorf	x	x				x								
27	Picho-Mönchswalder														
28	Oberlausitz														
29	Hubertuseck	x	x				x							x	
30	Hohe Dubrau		x												x
31	Königshainer Berge		x												
32	Moritzburg-Meißen-Großenhain													x	
33	Thiendorf		x											x	
34	Beerwalde	x	x	x			x	x	x	x	x	x	x	x	
35	Osterzgebirge	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
36	Sächsische Schweiz	x								x		x			
37	Tharandt-Nordwest	x		x			x						x		
	SUMME	16	12	9	5	4	9	9	9	10	9	10	7	12	5

Schwerpunkte	Nennungen	Anteil
	Stk.	%
1.1 Lebensraumbonitierung	18	56
1.2 Lebensräume in der Agrarlandschaft	13	44
1.3 Ruhezeiten	8	25
2.1 Fütterungskonzept	8	25
2.2 Wildäcker	9	28
3.1 Festlegung der Hegeziele	6	19
3.2 Zentrale Vorgaben, Erklärungen	9	28
4 Hege und Wildschadensverhütung	8	25

10 x ohne Nennung von Schwerpunkten

Nr.	Hegegemeinschaft	Schwerpunkte							
		Lebensraum- bonitierung	Lebensräume in der Agrarlandschaft	Ruhezonen	Fütterungs- konzept	Wildäcker	Festlegung der Hegeziele	Zentrale Vorgaben, Erklärungen	Hege und Wildscha- densverhütung
1	Dübener Heide/Nordsachsen								
2	Dahlener Heide								
3	Wermsdorfer Wald						x	x	
5	Annaburger Heide	x							x
7	Erzgebirge	x	x	x	x	x	x	x	x
8	Heinzebank				x				
9	Heidelbachtal								
10	Geyersche Platte								
11	Glauchau		x			x			
12	Tharandter Wald	x	x	x	x	x	x	x	x
13	Leisnig	x		x	x	x			
15	Oberes Vogtland	x	x	x	x	x	x	x	x
17	Oberes Vogtland (Adorf)	x							
18	Niederaltersdorf u.U.		x						
19	Obercrinitz		x					x	
20	Stadtwald Zwickau								
21	Hirschenstein			x		x			
22	Laußnitzer Heide								
23	Piskowitz	x	x				x	x	
24	Czorneboh								
26	Gersdorf-Möhrsdorf	x							
27	Picho-Mönchswalder	x	x						
28	Oberlausitz	x							
29	Hubertuseck	x	x						
30	Hohe Dubrau	x							
31	Königshainer Berge	x							
32	Moritzburg-Meißen-Großenhain								
33	Thiendorf	x	x						x
34	Beerwalde	x	x	x	x	x		x	x
35	Osterzgebirge	x	x	x	x	x	x	x	x
36	Sächsische Schweiz	x							
37	Tharandt-Nordwest	x	x	x	x	x		x	x
	SUMME	18	13	8	8	9	6	9	8

Schwerpunkte	Nennungen	Anteil
	Stk.	%
1.1 GAP Hegegemeinschaft contra GAP Forstbezirk	9	28
1.2 Einheitlicher GAP von HG mit Teil Sachsenforst	11	34
1.3 Vorgehensweise GAP noch unklar	1	3
1.4 Inhalt GAP (Wildarten)	1	3
2.1 Zeitraum Planerfüllung bis Weihnachten	4	13
2.2 Jagdzeiten und Freigaben	6	19
3 Abschussmeldungen, Statistiken	9	28
4 Status der Planempfehlung der HG	10	31
5 Abschuss nicht das einzige Mittel der Hege	7	22
6 ohne Einwände (allgem. Zufriedenheit)	2	6

10 x ohne Nennung von Schwerpunkten

Nr.	Hegegemeinschaft	Schwerpunkte									
		GAP Hegegemeinschaft contra GAP Forstbezirk	einheitlicher GAP von HG mit Teil Sachsenforst	Vorgehensweise GAP noch unklar	Inhalt GAP (Wildarten)	Zeitraum Planerfüllung bis Weihnachten	Jagdzeiten und Freigaben	Abschussmeldungen, Statistiken	Status der Planempfehlung der HG	Abschuss nicht das einzige Mittel der Hege	ohne Einwände
1	Dübener Heide/Nordsachsen										
2	Dahlener Heide	x	x				x	x	x		
3	Wermsdorfer Wald	x	x						x		
5	Annaburger Heide	x							x		
7	Erzgebirge	x	x			x	x	x	x	x	
8	Heinzebank		x								
9	Heidelbachtal										
10	Geyersche Platte										
11	Glauchau								x		
12	Tharandter Wald	x	x			x	x	x	x	x	
13	Leisnig			x						x	
15	Oberes Vogtland	x	x			x	x	x	x	x	
17	Oberes Vogtland (Adorf)							x	x		
18	Niederaltersdorf u.U.		x								
19	Obercrinitz										
20	Stadtwald Zwickau										
21	Hirschenstein		x								
22	Laußnitzer Heide										
23	Piskowitz	x	x					x			
24	Czorneboh										
26	Gersdorf-Möhrsdorf										
27	Picho-Mönchswalder										
28	Oberlausitz										
29	Hubertuseck										
30	Hohe Dubrau									x	
31	Königshainer Berge				x					x	
32	Moritzburg-Meißen-Großenhain										
33	Thiendorf										
34	Beerwalde	x	x					x	x	x	
35	Osterzgebirge	x	x			x	x	x	x	x	
36	Sächsische Schweiz						x				
37	Tharandt-Nordwest							x		x	
	SUMME	9	11	1	1	4	6	9	10	7	2

Schwerpunkte	Nennungen Stk.	Anteil %
1 es besteht Bedarf generell	10	31
2 Jagd nicht als Schädlingsbekämpfung	5	16
3 Einbeziehung von Landeigentümern und Nutzern	5	16
4 Angebot KJV und LJV	10	31
5 eigene Aktivitäten	12	38
6 Seminare	7	22
7 Hundebildung	4	13
8 Mängel bei Behörden und Gesetzgeber	1	3

13 x ohne Nennung von Schwerpunkten

Nr.	Hegegemeinschaft	Schwerpunkte							
		es besteht Bedarf generell	Jagd nicht als Schädlingsbekämpfung	Einbeziehung von Landeigentümern und Nutzern	Angebot KJV und LJV	eigene Aktivitäten	Seminare	Hundeausbildung	Mängel bei Behörden und Gesetzgeber
1	Dübener Heide/Nordsachsen								
2	Dahlener Heide					x			
3	Wermsdorfer Wald					x			
5	Annaburger Heide					x			
7	Erzgebirge	x	x	x	x	x	x		
8	Heinzebank								
9	Heidelbachtal								
10	Geyersche Platte								
11	Glauchau								
12	Tharandter Wald	x	x	x	x	x	x	x	
13	Leisnig	x							
15	Oberes Vogtland	x	x	x	x	x	x	x	
17	Oberes Vogtland (Adorf)				x				
18	Niederaltersdorf u.U.				x	x			
19	Obercrinitz	x							
20	Stadtwald Zwickau	x							
21	Hirschenstein						x	x	
22	Laußnitzer Heide								
23	Piskowitz								x
24	Czorneboh								
26	Gersdorf-Möhrsdorf								
27	Picho-Mönchswalder								
28	Oberlausitz				x	x			
29	Hubertuseck								
30	Hohe Dubrau				x				
31	Königshainer Berge								
32	Moritzburg-Meißen-Großenhain								
33	Thiendorf	x			x				
34	Beerwalde	x	x	x		x			
35	Osterzgebirge	x	x	x	x	x	x	x	
36	Sächsische Schweiz					x	x		
37	Tharandt-Nordwest	x			x	x	x		
	SUMME	10	5	5	10	12	7	4	1

Schwerpunkte	Nennungen	Anteil
	Stk.	%
1 Einbeziehung aller Lebensraumnutzer, auch Naturschutz, Tourismus	6	19
2 mit LV/LJV (Hegeschau)	11	34
3 in den Schulen und Kindergärten	8	25
4 Dorffeste, mit Bläsern, Hundevorfürungen	7	22
5.1 Homepage	7	22
5.2 Pressarbeit	8	25
5.3 örtlich spezifisch	9	28
6 schwierig, zu wenig	12	38
7 Jagdabgabe zu bürokratisch	2	6

11 x ohne Nennung von Schwerpunkten

Nr.	Hegegemeinschaft	Schwerpunkte								
		Eineziehung aller Lebensraumnutzer, auch Naturschutz, Tourismus	mit JV/LJV (Hegeschau)	in Schulen und Kindergärten	Dorffeste, mit Bläsern, Hundevorführungen	Homepage	Pressarbeit	örtlich spezifisch	schwierig, zu wenig	Jagdabgabe zu bürokratisch
1	Dübener Heide/Nordsachsen									
2	Dahlener Heide									
3	Wermsdorfer Wald								x	
5	Annaburger Heide						x			
7	Erzgebirge	x	x	x	x	x	x	x	x	
8	Heinzebank		x							
9	Heidelbachtal									
10	Geyersche Platte									
11	Glauchau									
12	Tharandter Wald	x	x	x	x	x	x	x	x	
13	Leisnig	x				x	x		x	
15	Oberes Vogtland	x	x	x	x	x	x	x	x	
17	Oberes Vogtland (Adorf)			x	x			x		
18	Niederlbertsdorf u.U.		x	x	x					
19	Obercrinitz								x	
20	Stadtwald Zwickau								x	
21	Hirschenstein		x	x			x			
22	Laufnitzer Heide									
23	Piskowitz							x		
24	Czorneboh									
26	Gersdorf-Möhrsdorf									
27	Picho-Mönchswalder									
28	Oberlausitz		x			x				x
29	Hubertuseck									
30	Hohe Dubrau								x	
31	Königshainer Berge							x		
32	Moritzburg-Meißen-Großenhain									
33	Thiendorf		x						x	
34	Beerwalde	x	x	x		x		x	x	
35	Osterzgebirge	x	x	x	x	x	x	x	x	x
36	Sächsische Schweiz								x	
37	Tharandt-Nordwest		x		x		x	x		
	SUMME	6	11	8	7	7	8	9	12	2